

Januar 2017

Netting-Klauseln

Rechtssicherheit
für Rahmenverträge
über Finanztermingeschäfte
Seite 17



Hypothekendarlehen

Traditionelles Geschäftsfeld der Versicherer unter dem Einfluss regulatorischer Rahmenbedingungen

Seite 20

Hinweisgeberstelle

Elektronisches Meldesystem zum Schutz von Whistleblowern

Seite 24

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Finanzmarktstabilisierung **KF**
- 4 Anlegerentschädigung **WM**
- 4 Kapitalverwaltungsgesellschaften **WM**
- 5 Closet Indexing **WM**
- 6 MTF-Emittenten **WM**
- 6 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 6 Genossenschaftsbanken **KF**
- 6 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Betriebsrentenstärkungsgesetz **VP**
- 7 Vergütung **VP**
- 7 Schaden- und Unfallversicherung **VP**
- 8 Kapitalanlagen **VP**
- 8 Erstversicherer **VP**
- 9 Wichtige Termine **ÜG**
- 9 G 20 **ÜG**
- 10 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 10 Qualifizierte Beteiligungen **ÜG**
- 11 Automatisierte Anlageberatung **ÜG**
- 12 Ratings **ÜG**
- 12 Offenlegung **KF**
- 13 MREL **KF**
- 13 Gedeckte Schuldverschreibungen **KF**
- 14 Liquidität **KF**
- 14 Kapitalanforderungen **KF**
- 14 Big Data **ÜG**
- 15 Bedeutende Zweigniederlassungen **KF**
- 15 Referenzwerte **WM**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 16 Rechnungslegung **WM/KF**

17 Aufsicht

- 17 Netting-Klauseln **WM**
- 20 Hypothekendarlehen **VP**
- 24 Hinweisgeberstelle **ÜG**



© Weber/BaFin

Neujahrspresseempfang

BaFin-Präsident Felix Hufeld: Zinstief, angemessene Regulierung und Digitalisierung bestimmende Themen 2017

Seite 28

- 26 Bonitätsanleihen **WM/KF**
- 28 Neujahrspresseempfang **ÜG**

32 Verbraucher

- 32 Anlegerschutz **WM**
- 33 Abwicklung **ÜG**

34 Internationales

- 34 Stresstest **VP**

36 Bekanntmachungen

44 Jahresübersicht 2016



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz.
In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen für „Netting-Klauseln“ bei Finanztermingeschäften neu geregelt. Dies ist auch für die aufsichtsrechtliche Anerkennung derartiger Vereinbarungen bedeutsam. Im „Netting-Urteil“ hatte der Bundesgerichtshof am 9. Juni 2016 übliche Klauseln in Rahmenverträgen über Finanztermingeschäfte teilweise für unwirksam erklärt. Innerhalb weniger Monate hat der Gesetzgeber nun für Rechtssicherheit gesorgt. Der Coverbeitrag ab [Seite 17](#) erläutert die Hintergründe.

Ebenfalls neu ist, dass sogenannte Whistleblower seit dem 1. Januar mutmaßliche Verstöße gegen Aufsichtsrecht auch über ein elektronisches System bei der BaFin melden können. Dieses System garantiert einerseits die absolute Anonymität des Hinweisgebers, ermöglicht es der BaFin aber andererseits, mit ihm in Kontakt zu treten. Näheres beschreibt der Artikel ab [Seite 24](#).

Der Beitrag ab [Seite 20](#) befasst sich dagegen mit einem Thema, das eine lange Historie hat: die Vergabe

von Hypothekendarlehen durch die Versicherungswirtschaft. Entgegen Berichten, wonach es sich bei Hypothekendarlehen für Versicherer um eine neue Anlageklasse handeln soll, haben diese Geschäfte eine lange Tradition, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht.

Tradition hat auch der Neujahrspresseempfang der BaFin, der bereits zum 14. Mal stattfand. Dabei ging es vor allem um das Zinstief, die Frage angemessener Regulierung und die fortschreitende Digitalisierung. Details können Sie in dem Bericht ab [Seite 28](#) nachlesen.

Die Artikel ab [Seite 34](#) und ab [Seite 26](#) widmen sich dem europäischen Stresstest 2016 für Versicherungsunternehmen und dem Thema Bonitätsanleihen. Über beides berichtete die BaFin bereits im Dezember auf ihrer Internetseite.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

© Schafgans DGPh/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Finanzmarktstabilisierung

Gesetz zur Neuordnung der Bankenabwicklung veröffentlicht

KF Die Bundesregierung will die Aufgaben der Finanzmarktstabilisierung in Deutschland bis Anfang 2018 neu ordnen. Das entsprechende Gesetz ist Ende Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es regelt unter anderem, dass die BaFin, wie bereits im BaFinJournal Dezember 2015 angekündigt, zum 1. Januar 2018 die Abwicklungsaufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) übernimmt. ■

Anlegerentschädigung

BaFin ändert Vorschriften für Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierfirmen

WM Die BaFin hat eine Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erlassen.

Diese entlastet Einzelkaufleute und Personengesellschaften bei der Beitragserhebung durch die Berücksichtigung eines fiktiven Geschäftsführergehalts, welches vom Jahresüberschuss abgezogen werden kann. Eine vergleichbare Regelung findet sich bereits in § 16f Absatz 2 Nr. 1d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Darüber hinaus wurden Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt, die sich in der Praxis gezeigt hatten. ■

Kapitalverwaltungsgesellschaften

BaFin veröffentlicht Mindestanforderungen an Risikomanagement

WM Am 10. Januar hat die BaFin ein Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) veröffentlicht. Inhaltlich handelt es sich um eine Überarbeitung des InvMaRisk-Rundschreibens (Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften).

Zu den wesentlichen Änderungen zählt, dass die KAMaRisk an die Delegierte Verordnung zur AIFM-Richtlinie (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds – Alternative Investment Fund Managers Directive) angepasst wurden. Sie konkretisieren bestimmte Vorgaben der Delegierten Verordnung zur Organisation, zum Risikomanagement sowie zur Auslagerung.

Zudem legen die KAMaRisk die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften fest, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Diese Vorgaben basieren im Wesentlichen auf den Vorgaben zum Kreditgeschäft der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk) und wurden an die Besonderheiten der Darlehensvergabe und -investition im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung angepasst. ■

Closet Indexing

BaFin beendet Untersuchung und startet Konsultation für mehr Transparenz

WM Die BaFin hat bei ihrer Untersuchung zum Closet Indexing (siehe Infokasten) Transparenzdefizite festgestellt. Sie hatte seit April 2016 deutsche Aktienfonds mit einem Volumen ab 10 Millionen Euro und einer Aktienquote von mindestens 51 Prozent auf Closet Indexing hin überprüft.

Die BaFin hat bei ihrer Untersuchung keine Fälle festgestellt, in denen ein als aktiv deklariertes und entsprechend vergütetes Fonds ausschließlich einen Index nachbildete. Anhand der Kennzahlen, die sie bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften abgefragt hatte, stellte sie aber fest, dass sich einige Fonds nah an einem Index bewegten. Die BaFin forderte die Gesellschaften auf, hierzu Stellung zu nehmen. Nach Auswertung der Antworten reduzierte sich die Zahl der auffälligen Fonds auf wenige Fälle. Diese Investmentvermögen hatten allerdings eine deutlich niedrigere Verwaltungsvergütung, als sie bei aktiv verwalteten Fonds üblich ist. Sie werden auch nicht mehr aktiv vertrieben.

Die BaFin plant nun, die Fondsindustrie zu mehr Transparenz zu verpflichten, und hat dazu eine

Definition

Closet Indexing

Beim Closet Indexing bezeichnen Fondsgesellschaften einen Fonds als aktiv verwaltet, obwohl dieser sehr eng an einen Referenzwert (Benchmark) angelehnt ist und damit eine eher passive Anlagestrategie verfolgt. Kritikpunkt an dieser Praxis ist zum einen, dass der Anleger unrichtige oder irreführende Informationen erhält. Zum anderen wird den Fondsgesellschaften vorgeworfen, Verwaltungsgebühren zu berechnen, die einem passiven Management nicht angemessen sind.

Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen nimmt sie noch bis zum 27. Januar entgegen. Darüber hinaus sieht sie derzeit keinen Anlass, aufgrund der Untersuchungsergebnisse in die Vergütungsstrukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaften einzugreifen.

Mehr Transparenz

Die BaFin möchte Kapitalverwaltungsgesellschaften ab spätestens Mitte 2017 verpflichten, bei Publikumsfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 51 Prozent im Verkaufsprospekt anzugeben, ob diese aktiv verwaltet werden oder nur einen Index nachbilden. Nutzen die Gesellschaften einen Referenzwert, sollen sie diesen nennen und zusätzlich erläutern, ob und in welcher Höhe der Referenzwert über- oder unterschritten werden soll. Wie sich der jeweilige Fonds und der genutzte Referenzwert über einen längeren Zeitraum im Vergleich entwickelt haben, soll zudem ein Chart im Verkaufsprospekt deutlich machen.

Diese erhöhten Transparenzvorgaben der BaFin sollen es Anlegern ermöglichen, die Aktivität von Fondsprodukten besser zu beurteilen. Auch werden sich die Kapitalverwaltungsgesellschaften dem Anleger gegenüber künftig eindeutiger im Hinblick auf ihren Managementansatz positionieren müssen, da die zusätzlichen Angaben in den Verkaufsprospekt

als Haftungsdokument aufgenommen werden sollen. Derzeit enthalten die Verkaufsprospekte der Fonds dazu in aller Regel keine konkreten Informationen. ■

MTF-Emittenten

Informationen zu Transparenzpflichten

WM Ende 2016 hat die BaFin insgesamt vier Workshops zu den Transparenzpflichten für Emittenten Multilateraler Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities – MTFs) veranstaltet (siehe [BaFinJournal November 2016](#)). Die Workshops boten den MTF-Emittenten die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und Fragen zur Umsetzung der Transparenzpflichten direkt an Experten der BaFin zu richten. Das Interesse an dem Angebot war groß: Alle vier Veranstaltungen waren stark nachgefragt.

Interessierte können sich jetzt auf der Internetseite der BaFin Unterlagen der Workshops [herunterladen](#). Diese bieten Informationen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), zu Eigengeschäften von Führungskräften (Directors' Dealings) und zu Insiderlisten. ■

Zinsänderungsrisiko

BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung zu Eigenmittelanforderungen

KF Die BaFin hat eine [Allgemeinverfügung](#) zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch erlassen, das zu den wichtigsten Risiken der deutschen weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) gehört. Die Allgemeinverfügung soll sicherzustellen, dass das Zinsänderungsrisiko in angemessener Weise mit Eigenmitteln unterlegt wird.

Sie richtet sich an alle Institute, die unter das [Rundschreiben](#) zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch fallen und im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) noch keinen bestandskräftigen Bescheid erhalten haben. ■

Genossenschaftsbanken

BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals

KF Die BaFin hat eine neue [Allgemeinverfügung](#) veröffentlicht, die regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können und unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab genehmigt ist. Sie gilt bis Ende 2017.

Die Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich Genossenschaftsbanken, die nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der ergänzenden [Delegierten Verordnung](#), die die Europäische Kommission für die Anforderungen an Eigenmittel erlassen hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Allgemeinverfügung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verfügungen](#)

IT-Aufsicht

Anmeldung zur BaFin-Informationsveranstaltung für Banken jetzt möglich

KF Wie in den BaFinJournal-Ausgaben vom [November](#) und [Dezember](#) angekündigt, veranstaltet die BaFin am 16. März 2017 die 4. Informationsveranstaltung zur IT-Aufsicht bei Banken. Interessenten können sich bis zum 9. Februar über die Internetseite der BaFin [anmelden](#). Die Teilnahme ist kostenlos. Es stehen insgesamt etwa 400 Plätze zur Verfügung. Die Veranstaltung findet im Plenargebäude des World Conference Centers in Bonn statt.

Im Fokus der Veranstaltung stehen zum einen die bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT).

Vertreter der BaFin werden die wesentlichen Inhalte des Entwurfs vorstellen, der noch im ersten Quartal 2017 zur Konsultation gestellt wird. Ein weiteres Vortragsthema sind die Zweite Zahlungsdienstleistungsrichtlinie und deren Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation, an das Management operationeller und sicherheitsrelevanter IT-Risiken sowie an das Meldewesen.

Der dritte Themenschwerpunkt ist die BSI-Kritischerverordnung, die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik). Die BaFin-Referenten werden hier die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung auf den Finanzsektor vorstellen. Vertreter der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank schließlich werden auf die IT-Aufsichts- und Prüfungspraxis und deren Ergebnisse im nationalen und internationalen Kontext eingehen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Anmeldemaske finden Sie unter: www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Bundesregierung legt Entwurf vor

VP Die Bundesregierung hat den Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vorgelegt. Die Regelungen sollen größtenteils ab dem 1. Januar 2018 gelten und betreffen neben dem Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht auch das Versicherungsaufsichtsrecht. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens könnten sich daran jedoch noch wesentliche Änderungen ergeben.

Nach dem Entwurf sollen künftig zusätzlich zu den bisher im Betriebsrentengesetz vorgesehenen Zusageformen auch „reine Beitragszusagen“ zulässig sein. Bei diesen garantiert weder der Arbeitgeber noch die durchführende Einrichtung – also die Pensionskasse, der Pensionsfonds oder das Lebensversicherungsunternehmen – eine bestimmte Höhe der Leistungen. Damit sollen mögliche Nachteile

garantierter Leistungen vermieden werden können, beispielsweise relativ niedrige garantierte Renten aufgrund der Notwendigkeit der sicheren Kalkulation oder starke Restriktionen bei der Kapitalanlage. Voraussetzung für die Nutzung der reinen Beitragszusage ist, dass ein entsprechender Tarifvertrag zustande kommt. Die reine Beitragszusage wird im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) durch spezifische Regelungen flankiert. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de

Vergütung

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zu Vorgaben unter Solvency II

VP Die Delegierte Verordnung zu Solvency II stellt in Artikel 275 Anforderungen an die Vergütungsleitlinien und -praktiken aller Erst- und Rückversicherer, die dem europäischen Aufsichtsregime unterfallen. In einer Auslegungsentscheidung hat die BaFin diese Anforderungen vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips nun in Teilen konkretisiert. ■

Schaden- und Unfallversicherung

BaFin veröffentlicht neues Merkblatt zur Zulassung von Aktiengesellschaften

VP Die BaFin hat ein neues Merkblatt mit Hinweisen für die Zulassung von Versicherungs-Aktiengesellschaften zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung als Erstversicherungsunternehmen in Deutschland veröffentlicht. Es konkretisiert die Unterlagen und Angaben, die die Gesellschaften bei der BaFin einzureichen haben, damit diese prüfen kann, ob eine Zulassung erteilt werden kann. Zudem benennt es die Besonderheiten, die für kleine Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gelten.

Das Merkblatt ersetzt die alte Fassung von 2011. Die Überarbeitung war aufgrund der VAG-Novelle notwendig geworden, die das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II in deutsches Recht umgesetzt hat. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Merkblatt finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Aufsichtspraxis](#)

Kapitalanlagen

BaFin konsultiert zwei Rundschreiben

VP Die BaFin hat den Entwurf für ein Kapitalanlage-rundschreiben zur Konsultation gestellt. Dieses enthält Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens und richtet sich an alle Unternehmen, die zum Erstversicherungsgeschäft zugelassen sind und unter die Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen fallen (§§ 212 bis 217 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), sowie an deutsche Pensionskassen und Pensionsfonds. Das Rundschreiben wird die Vorschriften der Anlageverordnung und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung konkretisieren.

Das Kapitalanlagerundschreiben wird das 2011 veröffentlichte Rundschreiben zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ersetzen. Das Rundschreiben zu Anlagen in Asset-Backed-Securities und Credit-Linked-Notes und das Rundschreiben zu Anlagen in Hedgefonds werden aufgehoben.

Derivative Finanzinstrumente und strukturierte Produkte

Darüber hinaus konsultiert die BaFin derzeit ein Rundschreiben zu derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten. Dieses enthält Hinweise zur Nutzung von Derivaten und zur Anlage in strukturierten Produkten. Der Adressatenkreis entspricht dem des Kapitalanlagerundschreibens.

Das Rundschreiben wird § 15 Absatz 1 Satz 2 VAG sowie die Anlageverordnung und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung konkretisieren. Es wird das im Jahr 2000 veröffentlichte Derivate-Rundschreiben sowie das Rundschreiben zu strukturierten Produkten von 1999 ersetzen.

Stellungnahmen zu beiden Entwürfen nimmt die BaFin noch bis zum 31. Januar entgegen. ■

Erstversicherer

Statistik 2015 veröffentlicht

VP Die BaFin hat die Gesamtstatistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2015 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie umfasst außerdem Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland eine Zulassung brauchen.

Die Gesamtstatistik ist auch in gedruckter Form erhältlich und kann gegen eine Schutzgebühr von 15 Euro über das Kontaktformular auf der Internetseite der BaFin oder unter der Telefonnummer 0228/4108-1257 bestellt werden. ■



Links zum Thema

Konsultation zum Kapitalanlage-rundschreiben

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Konsultationen](#)

Konsultation zu Derivaten und strukturierten Produkten

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Konsultationen](#)



Agenda

Wichtige Termine im Januar / Februar 2017

15.-18. Jan.	IAIS Committees, La Jolla
19. Jan.	JC EBA, London
21. Jan.	<u>Börsentag</u> (BaFin-Infostand), Dresden
26. Jan.	ESMA BoS, Paris
30./31. Jan.	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
4. Feb.	<u>Börsentag</u> (BaFin-Infostand), Frankfurt a. M.
14./15. Feb.	EBA BoS, London
16. Feb.	<u>BaFin-Workshop</u> zu MiFID II / MiFIR, Frankfurt a. M.
22./23. Feb.	IOSCO Board und Pre-Meetings, Milan/Italy
22.-24. Feb.	IOPS Committees, Jamaica/ Montego Bay
23. Feb.	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
24. Feb.	EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.
27./28. Feb.	FSB Plenary, Kapstadt
27. Feb. - 1. März	IAIS Committees, Basel

Internationale Meldungen

G 20

Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft

ÜG Im Dezember hat Deutschland die Präsidentschaft der Gruppe der 20 (G 20, siehe Infokasten [Seite 10](#)) übernommen. Zu den Themenschwerpunkten unter dem Motto „Eine vernetzte Welt gestalten“ zählen die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und der Umgang mit Chancen und Risiken der Digitalisierung.

Eins der Ziele der deutschen G-20-Präsidentschaft im „Prozess der Finanzminister“ (Finance Track) ist es, die Reformagenda des Finanzstabilitätsrats FSB umzusetzen und weiterzuentwickeln. Kernelemente sind die Finalisierung und einheitliche Umsetzung des neuen Basel-III-Regelwerks, Regelungen zur Sanierung und Abwicklung Zentraler Gegenparteien, die Adressierung struktureller Schwächen bei Asset-Management-Aktivitäten, eine Untersuchung zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Überwachung des Schattenbankensektors und zur Frage, ob weitere Maßnahmen zur Eindämmung der mit Schattenbanken verbundenen Risiken erforderlich sind, sowie ein Rahmenwerk zur Evaluierung von Reformeffekten.

Ferner will die G 20 das Arbeitsprogramm des FSB zur Überwachung und Bewertung digitaler Finanzinnovationen unterstützen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Folgen für die Finanzstabilität. Innovative Technologien und Finanzierungsformen bedeuten besseren Zugang zu Finanzdienstleistungen und führen zu mehr Chancengleichheit: Die Automatisierung von Prozessen sorgt für günstigere Angebote, Vergleichs- und Bewertungsportale können die Transparenz erhöhen. Den positiven Aspekten stehen jedoch potenzielle Risiken gegenüber, insbesondere beim Datenschutz und bei der Cyberkriminalität.

Weitere wichtige Themen im Prozess der Finanzminister sind der Einsatz für eine gerechte und moderne internationale Unternehmensbesteuerung, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Fortsetzung der Arbeiten zu

„Green Finance“. Deren Schwerpunkt ist es, die aus Umweltrisiken resultierenden Finanzmarktrisiken transparenter zu machen und so eine belastbare Basis für umweltfreundliche Finanzierungen zu schaffen. ■



Auf einen Blick

G 20

Zur Gruppe der 20 (G 20) gehören die 19 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer und die Europäische Union. Die G 20 besteht seit 1999 und wurde während der Finanzkrise 2008/2009 zum wichtigsten Forum für die wirtschaftspolitische Koordinierung auf globaler Ebene. Heute ist die G 20 das bedeutendste Forum für internationale Ordnungspolitik und Regulierung. Die G-20-Staaten repräsentieren gegenwärtig über 85 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts, drei Viertel des Welthandels und rund zwei Drittel der Weltbevölkerung.

Basisinformationsblatt

Änderungsverordnung zum Anwendungsbeginn der PRIIPs-Verordnung erlassen

ÜG Das Europäische Parlament und der Rat haben den Anwendungsbeginn der PRIIPs-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation – Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) per Änderungsverordnung um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 verschoben. Die Unternehmen müssen somit erst ab diesem Zeitpunkt das Europäische Basisinformationsblatt bereitstellen. Die EU-Kommission hatte Anfang November einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt (siehe BaFinJournal November 2016).

Die Verschiebung dient dazu, die geplanten Technischen Regulierungsstandards mit Blick auf die Kritikpunkte, die das Europäische Parlament geäußert hatte, zu überarbeiten. Diese betreffen PRIIPs mit einer Palette von Anlageoptionen (Multiple Option Products – MOPs), die Performance-Szenarien, die biometrische Risikoprämie und den Warnhinweis. Zudem will man den Unternehmen mehr Zeit zur Vorbereitung geben.

Uneinigkeit bei europäischen Aufsichtsbehörden

Einen Tag nach der Vorlage des Gesetzesentwurfs legte die Kommission den drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) ihre Überarbeitung der Technischen Standards vor und bat um Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen. Kurz vor Weihnachten informierten die ESAs die Kommission jedoch in einem Brief, dass sie sich nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme hatten einigen können. Sie betonten darin jedoch ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Verwendung einer Nullverzinsung für Performance-Szenarien. Die Federführung für eine Änderung der Standards liegt weiterhin bei der Kommission. Inwieweit sie dabei auf den zusätzlichen Technischen Rat zurückgreifen wird, den die ESAs in ihrem Brief angeboten haben, ist derzeit nicht klar.

Die BaFin wird die Entwicklung der Rechtsakte in den europäischen Arbeitsgruppen weiterhin aktiv begleiten und sich dafür einsetzen, dass die Unternehmen spätestens Mitte 2017 so weit Klarheit und Rechtssicherheit über die Anforderungen an das Basisinformationsblatt erhalten, dass sie diese umsetzen können. ■

Qualifizierte Beteiligungen

Europäische Leitlinien überarbeitet

ÜG Die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA haben überarbeitete Gemeinsame Leitlinien für die Beaufsichtigung des Erwerbs und der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an Unternehmen der Finanzwirtschaft veröffentlicht. Sie ersetzen die bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2008.

Überarbeitet wurden insbesondere die Beschreibung von Schlüsselbegriffen (indirekte Beteiligungen,

Zusammenwirken mit anderen, Beschluss des Erwerbs) und bestimmter Beurteilungskriterien (zum Beispiel finanzielle Solidität, Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) sowie die Anleitung für die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes. Zudem berücksichtigen die Leitlinien Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards, die ESMA und EBA derzeit entwickeln.

Die Leitlinien treten am 1. Oktober 2017 in Kraft. Die zuständigen nationalen Behörden haben nach Übersetzung der Leitlinien in alle Amtssprachen der EU innerhalb von zwei Monaten zu erklären, ob sie die Leitlinien befolgen wollen. In Deutschland wären für die Umsetzung eine umfangreiche Überarbeitung der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV) sowie klarstellende Anpassungen am Kreditwesengesetz (KWG) und am Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erforderlich. ■

Automatisierte Anlageberatung

Europäische Aufsichtsbehörden veröffentlichen Bericht

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat einen Bericht zur automatisierten Finanzanlageberatung veröffentlicht. Bei der automatisierten Finanzanlageberatung – auch bekannt als „Robo-Advice“ – erhalten Verbraucher Finanzberatung gänzlich ohne oder nur mit sehr geringer menschlicher Intervention. Die Anbieter von automatisierter Finanzberatung vertrauen stattdessen auf computerbasierte Algorithmen.

Der Bericht basiert auf ersten Erkenntnissen aus einer Analyse der ESAs. Sie kommen darin zu dem Ergebnis, dass auf cross-sektoraler, also



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

ESRB European Systemic Risk Board
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

TCFD Task Force on Climate-Related Financial Disclosures
Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen

branchenübergreifender Ebene derzeit kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, weder in regulatorischer noch aufsichtlicher Hinsicht. Die Ausbreitung der automatisierten Finanzanlageberatung befindet sich in einer frühen Phase. Das Phänomen sei im Versicherungs-, Banken- und Investmentsektor nicht gleichermaßen ausgeprägt, sondern vornehmlich im Investmentbereich anzutreffen. Zudem werde die finanzielle Anlageberatung bereits durch eine Reihe europäischer Regelungen adressiert.

Aufgrund des hohen Wachstumspotenzials, das die ESAs dem Phänomen der automatisierten Beratung beimessen, werden sie die Marktentwicklung weiter genau beobachten. Hierbei gelte es insbesondere Probleme zu identifizieren, die sich für Finanzinstitute bei der Einhaltung der EU-Gesetze ergeben könnten. Außerdem wollen die ESAs besonderes Augenmerk auf mögliche Konsequenzen des Phänomens und seine grenzüberschreitenden Auswirkungen im Wechselspiel mit nationalen Aufsichtsgesetzen und Initiativen in allen drei Aufsichtsbereichen richten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.esas-joint-committee.europa.eu

Ratings

Gemeinsamer Ausschuss veröffentlicht Bericht über gute Aufsichtspraktiken

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) hat einen **Bericht** veröffentlicht, der gute Aufsichtspraktiken zur Beurteilung der Angemessenheit von Kreditrisikobewertungsverfahren und zur Bewertung von vertraglichen Bezugnahmen auf Ratings formuliert. Adressat sind die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, in Deutschland also die BaFin.

Die Aufsichtspraktiken beziehen sich auf Artikel 5a der **Ratingverordnung**. Nach dieser Vorschrift müssen unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen und Verwaltungsgesellschaften eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und dürfen sich bei der Bewertung der Bonität

eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich oder automatisch auf Ratings stützen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.esas-joint-committee.europa.eu

Offenlegung

EBA veröffentlicht Leitlinien zur Umsetzung der Baseler Anforderungen

KF Um die Baseler **Offenlegungsanforderungen** vom Januar 2015 umzusetzen, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA entsprechende **Leitlinien** veröffentlicht. Diese dienen vor allem dem Ziel, die regulatorischen Anforderungen an die europäischen Banken konsistenter und vergleichbarer zu machen.

Inhalt der Leitlinien sind sämtliche aktuellen Baseler Offenlegungselemente mit Ausnahme der Anforderungen an Verbriefungen. Grund dafür ist, dass das neue Verbriefungsrahmenwerk noch überarbeitet wird (siehe **BaFinJournal** Dezember 2016).

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Leitlinien gelten sowohl für alle als global signifikant eingestuftes Kreditinstitute als auch für andere signifikante Banken. Gleichwohl obliegt es den nationalen Aufsehern, die Offenlegungsanforderungen auch von anderen Kreditinstituten zu verlangen. Hierbei sollten sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden, nach dem bei kleineren und weniger komplexen Instituten einzelne Anforderungen gelockert werden können.

Gültig sind die Leitlinien ab dem 31. Dezember 2017. Die EBA empfiehlt den als global signifikant eingestuftes Kreditinstituten jedoch, die entsprechenden Anforderungen bereits in ihrem Säule-3-Bericht zum 31. Dezember 2016 erstmals offenzulegen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

MREL

EBA veröffentlicht Bericht zur Umsetzung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht über die Umsetzung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement of Eligible Liabilities – MREL) veröffentlicht.

Der Bericht stellt mögliche MREL-Anforderungen quantitativ dar und beschreibt, wie sich diese in verschiedenen Szenarien auf europäische Banken auswirken. Darüber hinaus enthält er Änderungsvorschläge zu den bestehenden Regelungen der MREL. Diese sind unter anderem erforderlich, um die einheitliche Mindestquote für die Verlustabsorptionfähigkeit global systemrelevanter Institute (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC) umzusetzen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Gedekte Schuldverschreibungen

EBA veröffentlicht Bericht mit Empfehlungen

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Vorschläge zur Harmonisierung der rechtlichen Vorgaben für gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) veröffentlicht.

Bislang sind die Grundlagen der Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) geregelt. Hinzu kommen bereichsspezifische Anforderungen, bei investierenden Instituten etwa an die präferenzielle Risikogewichtung (Artikel 129 Capital Requirements Regulation – CRR).

Europäische Richtlinie

Die EBA schlägt erstens vor, in einer europäischen Richtlinie die strukturellen Grundpfeiler aufsichtlich

anerkannter gedeckter Schuldverschreibungen zu regeln, also insbesondere den doppelten Rückgriff, die Insolvenzabschirmung und Vermögenstrennung, die besondere öffentliche Aufsicht im Interesse der Anleihegläubiger und das Prinzip der Deckungskongruenz. Diese sollten um Anforderungen an die Transparenzangaben, Deckungsderivate und die Liquiditätsrisikodeckung ergänzt werden.

Zweitens spricht sich die EBA dafür aus, die in der CRR geregelten Anforderungen an die präferenzielle Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen zu ergänzen. Neben die bislang dort geregelte Frage der Deckung durch taugliche Werte einschließlich der Art der Beleihungsauslaufbestimmung für Hypothekarkwerte sollen Anforderungen an die Limitierung weiterer Deckungswerte und an die mindestens erforderliche Effektivübersicherung treten.

Als dritten Schritt spricht sich die EBA dafür aus, in folgenden Aspekten auf eine stärkere Harmonisierung hinzuarbeiten:

- Bewertungsmaßstab und -frequenz von Immobilien, die als Sicherheit für zur Deckung verwendete Werte dienen
- Mischung wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Deckungsmassen
- Anforderungen an die Deckungsfähigkeit von Werten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
- Stresstests

Dies solle sich jedoch nicht auf die Privilegierungsfähigkeit gedeckter Schuldverschreibungen in der europäischen Finanzmarktregulierung auswirken.

Ausblick

Die EU-Kommission hat eine Auswirkungsstudie in Auftrag gegeben, auf deren Basis sie gegebenenfalls im kommenden Jahr ein entsprechendes Rechtssetzungsverfahren gestalten will. Im Rahmen dieser Studie sollen auch die Auswirkungen der EBA-Vorschläge geprüft werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Vorschläge der EBA finden Sie

unter:

www.eba.europa.eu

Liquidität

EBA-Bericht zur LCR: Keine Verschiebung notwendig

KF Aus Sicht der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA gibt es keine Veranlassung, die Einführung der vollständigen Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) zu verschieben. Das ist das Ergebnis einer Auswirkungsstudie, zu der die EBA nun einen Bericht veröffentlicht hat.

Demnach hat sich die durchschnittliche LCR seit 2011 stetig verbessert. Zum 31. Dezember 2015 erfüllten bereits mehr als 90 Prozent der untersuchten Banken die LCR von 100 Prozent, die erst ab dem 1. Januar 2018 Pflicht ist. Die gesamte Unterddeckung beträgt rund 11 Milliarden Euro und macht etwa 1 Prozent der gesamten Aktiva und circa 9 Prozent des Liquiditätspuffers der Banken aus. Nur drei Banken erfüllten die seit dem 1. Januar 2016 geforderte LCR von 70 Prozent (zunächst) nicht.

Die Auswirkungsstudie war die erste dieser Art, seit 2015 eine verbindliche Mindestquote der LCR von 60 Prozent eingeführt wurde. Zusätzlich untersuchte die EBA die Folgen einer schrittweisen Anhebung der LCR auf 100 Prozent bis 2018, um zu bewerten, ob die Einführung um ein Jahr verschoben werden sollte. An der Auswirkungsstudie nahmen 194 Banken aus 17 Ländern teil. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Kapitalanforderungen

EBA veröffentlicht Bericht zur Zyklizität der Eigenmittelanforderungen

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht zur Zyklizität regulatorischer Kapitalanforderungen veröffentlicht. Sie hatte untersucht, ob die Vorgaben der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) den Konjunkturzyklus beeinflussen. Die Analyse hat gezeigt, dass die Eigenmittelanforderungen keine statistisch signifikanten prozyklischen Effekte

haben. Die EBA empfiehlt daher, das gegenwärtige europäische Rahmenwerk beizubehalten.

Der Bericht, den die EBA gemeinsam mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB und der Europäischen Zentralbank erstellt hat, beantwortet eine entsprechende Anfrage der Europäischen Kommission. Diese soll dem Europäischen Parlament und dem Rat über die prozyklischen Effekte regulatorischer Kapitalanforderungen Bericht erstatten und gegebenenfalls Vorschläge zu deren Eindämmung ausarbeiten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Big Data

Konsultation der europäischen Aufsichtsbehörden zu Chancen und Risiken

ÜG „Big Data“, wörtlich übersetzt „große Datenmengen“, bezeichnet einen aktuellen Trend in der Finanzwirtschaft: Finanzdienstleistungsinstitute sammeln und verarbeiten mittels IT-gestützter Prozesse hohe Volumina (persönlicher) Daten, um Ereignisse und/oder Verhaltensweisen vorherzusagen. Die Informationen verwenden sie unter anderem dazu, Risiken einzuschätzen und auf dieser Basis das Leistungsangebot für Kunden zu individualisieren. Diese durchaus positiven Aspekte bergen jedoch auch Gefahren und Risiken. Beispielsweise können aus „Big Data“ gewonnene Erkenntnisse dazu führen, dass Verbrauchern der Zugang zu bestimmten Finanzdienstleistungen verwehrt bleibt.

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben nun ein Konsultationspapier zum Thema veröffentlicht. Dieses gibt einen grundsätzlichen Überblick über die Marktmechanismen im Rahmen der Nutzung von „Big Data“ und untersucht die gesetzliche Verankerung in europäischen Vorschriften. Ziel der Konsultation ist es, weitere Informationen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung von „Big Data“ zu sammeln. Im Anschluss an die Konsultation, die am 17. März 2017 endet, werden die ESAs entscheiden, ob aufsichtliche oder regulatorische Maßnahmen notwendig sind. ■

Bedeutende Zweigniederlassungen

EBA konsultiert Leitlinien zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zur Beaufsichtigung bedeutender Zweigniederlassungen zur Konsultation gestellt. Sie sollen die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei Zweigniederlassungen regeln, die nach Artikel 51 der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) als bedeutend eingestuft und so groß sind, dass eine besonders intensive Kooperation notwendig ist (Significant-plus Branches). Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 20. März entgegen.

Ob eine bedeutende Zweigniederlassung zugleich auch eine Significant-plus Branch ist, bestimmen die zuständigen Aufsichtsbehörden anhand der Bedeutung der Zweigniederlassung für das Institut – zum Beispiel aufgrund der Größe – sowie der Bedeutung für die Finanzstabilität im Aufnahmestaat. Für Significant-plus Branches sollen die Aufsichtsbehörden einmal jährlich eine Einschätzung der Risiken vornehmen (Branch Risk Assessment). Diese ist Grundlage der weiteren Aufsichtsarbeit. Zudem schreiben die Leitlinien bei der gemeinsamen

Aufsichtsplanung, bei Aufsichtsbesuchen und Prüfungen und bei der Auswertung von Sanierungsplänen eine intensivere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vor. Darüber hinaus sehen sie einen erweiterten Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden vor und werden die Zusammenarbeit der Behörden im Fall von Maßnahmen und Sanktionen und die Kommunikation mit Institut und Zweigniederlassung regeln. Weitere Vorschriften betreffen die Übertragung von Aufsichtsaufgaben zwischen den Behörden.

Die EBA befasst sich mit dem Thema, weil einige europäische Banken teilweise sehr umfangreiches Geschäft von Tochterinstituten in anderen Mitgliedstaaten auf große Zweigniederlassungen übertragen. Für diese Zweigniederlassungen sieht die EBA einen erhöhten Aufsichtsbedarf. ■

Referenzwerte

IOSCO veröffentlicht Leitfaden für Entsprechenserklärungen zu Benchmark-Prinzipien

WM Im Juli 2013 veröffentlichte die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO Prinzipien für Referenzwerte (Financial Benchmarks), die die Administratoren von



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- ESMA** Konsultation zu Gebühren für Transaktionsregister unter der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Verordnung) (bis 31. Januar 2017)
- FSB** Grundprinzipien zur Unterstützung der Abwicklungsplanung und Förderung der Abwickelbarkeit (Internal TLAC) (bis 10. Februar 2017)
- TCFD** Empfehlungen zur Offenlegung von Risiken des Klimawandels (bis 12. Februar 2017)
- EZB** Leitfaden zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen an Kontrahentenrisikomodellen (bis 14. Februar 2017)

Referenzwerten – verhältnismäßig zu deren Größe und Risiken – implementieren und anwenden sollen. Einmal jährlich sollen sie eine Entsprechenserklärung veröffentlichen, aus der hervorgeht, ob sie die Prinzipien eingehalten haben.

Um die Qualität und Einheitlichkeit dieser Erklärungen zu verbessern, hat IOSCO nun einen Leitfaden veröffentlicht. Danach sollen die Administratoren insbesondere näher darlegen, ob sie die Prinzipien vollständig oder verhältnismäßig unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweiligen Referenzwerts anwenden. Zudem sollen sie jede Abweichung von einzelnen Prinzipien offenlegen und erklären. Um die Administratoren bei der Selbsteinschätzung zu unterstützen, enthält der Leitfaden einen Fragenkatalog, der jedoch nicht abschließend ist. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Leitfaden finden Sie unter:

www.iosco.org

Rechnungslegung

IOSCO veröffentlicht Stellungnahme zu internationalen Standards

WM/KF Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat eine Stellungnahme zu den neuen Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) zu Erlösen aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15), Finanzinstrumenten (IFRS 9) und Leasingverhältnissen (IFRS 16) veröffentlicht. Sie will damit die bilanzierenden Unternehmen und deren Aufsichtsorgane, die den Rechnungslegungsprozess überwachen, sowie Abschlussprüfer an die notwendige Vorbereitung auf die Standards erinnern und sie dabei mit einigen Hinweisen unterstützen.

Zu IFRS 15 und IFRS 9 (siehe dazu auch BaFinJournal Dezember 2016) hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA ebenfalls öffentliche Stellungnahmen abgegeben. ■

Netting-Klauseln

Rechtssicherheit für Rahmenverträge über Finanztermingeschäfte

WM Am 9. Juni 2016 erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) übliche Klauseln in Rahmenverträgen über Finanztermingeschäfte teilweise für unwirksam, weil sie aus seiner Sicht gegen Vorgaben des § 104 der Insolvenzordnung (InsO) verstießen. Innerhalb weniger Monate hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für solche „Netting-Klauseln“ (siehe Infokasten Seite 18) nun in einem Änderungsgesetz neu geregelt. Die Neuregelung ist auch für die aufsichtsrechtliche Anerkennung derartiger Vereinbarungen von Bedeutung.

Im „Netting-Urteil“ hatte der für Insolvenzrecht zuständige IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass Abrechnungsvereinbarungen, die Parteien von Aktienoptionsgeschäften für den Fall der Insolvenz einer Partei getroffen haben und die § 104 InsO widersprechen, unwirksam sind. Stattdessen sei § 104 InsO unmittelbar anwendbar.

Die Neufassung des § 104 InsO gewährleistet nunmehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Insolvenzfestigkeit vertraglicher Liquidationsnettingklauseln

sowie deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen des europäischen Aufsichtsrechts und wehrt dadurch Gefahren für die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Institute und Marktteilnehmer sowie für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts ab.

Unmittelbare Reaktionen von BaFin und Bundesministerien

Als Reaktion auf die BGH-Entscheidung erließ die BaFin noch am selben Tag eine auf § 4a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gestützte befristete Allgemeinverfügung, wonach „Netting-Vereinbarungen“ im Sinne des Artikels 295 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) weiterhin vereinbarungsgemäß abzuwickeln sind (siehe BaFinJournal Juni 2016). Damit sollte den Unsicherheiten,



die infolge des Urteils bezüglich der aufsichtsrechtlichen Anerkennung von Nettingklauseln in Rahmenverträgen über Finanztermingeschäfte entstanden waren, und drohenden weiteren negativen Konsequenzen für den Finanzmarkt begegnet werden.

In dieselbe Richtung zielte eine Ankündigung, die das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ebenfalls am 9. Juni 2016 veröffentlichten. Demnach werde die Bundesregierung erforderlichenfalls eine gesetzgeberische Klarstellung auf den Weg bringen, um sicherzustellen, dass in Deutschland – wie in allen Mitgliedstaaten der EU – Finanztermingeschäfte wirksam in die üblichen Rahmenverträge eingebunden werden können.

Diese legte daraufhin im Herbst einen Gesetzesentwurf vor, mit dem § 104 Insolvenzordnung dahingehend angepasst werden sollte, dass Nettingklauseln insolvenzfest vereinbart werden können, die auch die Anforderung für die aufsichtsrechtliche Anerkennung – zum Beispiel nach Artikel 296 Absatz 2 lit. a und Artikel 178 CRR – vollumfänglich erfüllen. Diese



Links zum Thema

Änderungsgesetz

www.bgbl.de

Netting-Urteil

www.juris.bundesgerichtshof.de

§ 104 der Insolvenzordnung

www.gesetze-im-internet.de

Regelung wurde unverändert in das Gesetz übernommen, das am 28. Dezember im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und teilweise rückwirkend in Kraft trat.

Gestaltungsmöglichkeiten für Nettingvereinbarungen

Ein Kernelement der Gesetzesänderung ist, dass der neue § 104 Absatz 4 InsO ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, vertraglich vom gesetzlichen Regelfall der Abwicklung von Nettingvereinbarungen abzuweichen, soweit dies mit den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung vereinbar ist. Als zulässige Abweichungsmöglichkeit führt das Gesetz insbesondere auf, dass schon zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags zu den dann geltenden Markt- oder Börsenpreisen abgerechnet wird – also in der Regel vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Dies löst ein Kernproblem des „Netting-Urteils“, hatte der BGH doch in den Entscheidungsgründen zunächst die Möglichkeit offengelassen, Finanztermingeschäfte vorzeitig abzuwickeln, beispielsweise bei der Insolvenzantragsstellung, ging aber an anderer Stelle der Urteilsbegründung zumindest inzident von der zwingenden Maßgeblichkeit des Markt- oder Börsenpreises nach Insolvenzeröffnung aus.¹ Die Abrechnung wäre damit jedoch zwischenzeitlich unter Umständen erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt gewesen.



Auf einen Blick

Netting

Netting bedeutet, dass die gegenseitigen Ansprüche zweier Geschäftspartner miteinander verrechnet werden, um das Adressenausfallrisiko zu verringern. Nur wenn die vertraglichen Vereinbarungen den Anforderungen der Artikel 295 ff. der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) genügen, braucht das Institut allein die Nettoforderung mit Eigenkapital zu unterlegen. Andernfalls droht eine Betrachtung auf Basis aller Einzelgeschäfte, was je nach Institut und Portfolio zu deutlich höheren Eigenkapitalanforderungen führen kann.

¹ Siehe Entscheidungsgründe, Randziffern 55 und 76.

Dies ist nicht zuletzt europarechtlich bedenklich, weil Artikel 7 der europäischen Finanzsicherheitsrichtlinie die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Finanzsicherheiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Aufrechnung offener Positionen infolge Vertragsbeendigung (Close-out-Netting) „vereinbarungsgemäß wirksam“ werden kann.

In der Rechtsliteratur wird zuweilen eingewandt, dass dies lediglich die grundsätzliche Wirksamkeit von Aufrechnungsklauseln gewährleisten solle und nicht jedwede Abweichung von zwingendem Insolvenzrecht.² Durch die Urteilsgründe war für die Finanzindustrie jedoch eine Situation entstanden, in der sie keine Möglichkeit mehr sah, insolvenzrechtlich wirksame Nettingvereinbarungen zu treffen, die auch den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach der CRR entsprechen.³ Beispielsweise geht Artikel 178 Absatz 3 CRR ersichtlich davon aus, dass auch eine Beendigung und Abrechnung von Verträgen vor der Insolvenzeröffnung – insbesondere bei Insolvenzantragstellung – wirksam möglich sein muss. Vor diesem Hintergrund konstatierte auch die rechtswissenschaftliche Literatur überwiegend einen

gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf,⁴ auf den die Begründung des Regierungsentwurfs ebenfalls abstellt.

Beispielkatalog für Finanzleistungen

Darüber hinaus wurde im Zuge der Neufassung der Insolvenzordnung der Beispielkatalog für Finanzleistungen modernisiert (§ 104 Absatz 1 Satz 3), um diesen an den aktuellen Stand der Finanzmarktpaxis und Regulierung anzupassen. ■



Autor

Dr. Henning Thonfeld

BaFin-Referat für Beratung und Rechtsbehelfsverfahren zum Kreditwesen- und Versicherungsaufsichtsgesetz; Grundsatzfragen Informationsfreiheitsgesetz

² Vgl. Schäfer, BKR 2016, 321, 323; Primožic/Schaaf, WM 2016, 2110, 2113f.

³ Vgl. Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 11. Oktober 2016.

⁴ Piekenbrock BB 2016, 1795, 1798; Kurzberg BKR 2016, 324, 326; Weigel/Wolsiffer WPg 2016, 1287; im Ergebnis auch Hartmann EWIR 2016, 535 f.; Schäfer BKR 2016, 321, 324; a.A. Paulus ZIP 2016, 1233, 1234 (Grundsatzkritik an § 104 InsO).

Hypothekendarlehen

Traditionelles Geschäftsfeld der Versicherer unter dem Einfluss regulatorischer Rahmenbedingungen

VP Die Vergabe grundpfandrechtlich besicherter Darlehen – auch Realkredite oder umgangssprachlich Hypothekendarlehen genannt (siehe Infokasten) – hat in der Versicherungswirtschaft eine lange Tradition: Sie reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück.

bis ins 19. Jahrhundert zurück.
Bis heute

ist die Vergabe von Hypothekendarlehen bei den meisten Versicherern ein fester Bestandteil der Anlagestrategie. Die Branche stellt somit seit vielen Jahren unter Beweis, dass sie Geschäfte mit Hypothekendarlehen sicher betreiben kann. Versicherer können



Definition

Hypothekendarlehen

Hypothekendarlehen sind grundpfandrechtlich besicherte Kredite, die dem Erwerb oder der Erhaltung einer Immobilie dienen. Grundpfandrechtlich besichert bedeutet, dass der Kreditgeber dingliche Rechte – also eine Grundschuld oder Hypothek – an dem Grundstück erhält, um das Darlehen abzusichern.

Banken natürlich keinesfalls ersetzen, stellen für private Darlehensnehmer aber dennoch eine wichtige Alternative dar.

Berichte, wonach es sich bei Hypothekendarlehen für Versicherer um eine neue Anlageklasse handeln soll, treffen somit nicht zu, genauso wenig wie die Behauptung, dass Versicherer den Banken das Tätigkeitsfeld der Darlehensvergabe zunehmend streitig machen. Im Gegenteil: Der Umfang dieses Geschäftsfelds hat in den vergangenen Jahren sogar stark abgenommen.

Um das zu verdeutlichen, beleuchtet der vorliegende Beitrag die Entwicklung dieses traditionellen Geschäftsfelds und der regulatorischen Rahmenbedingungen.

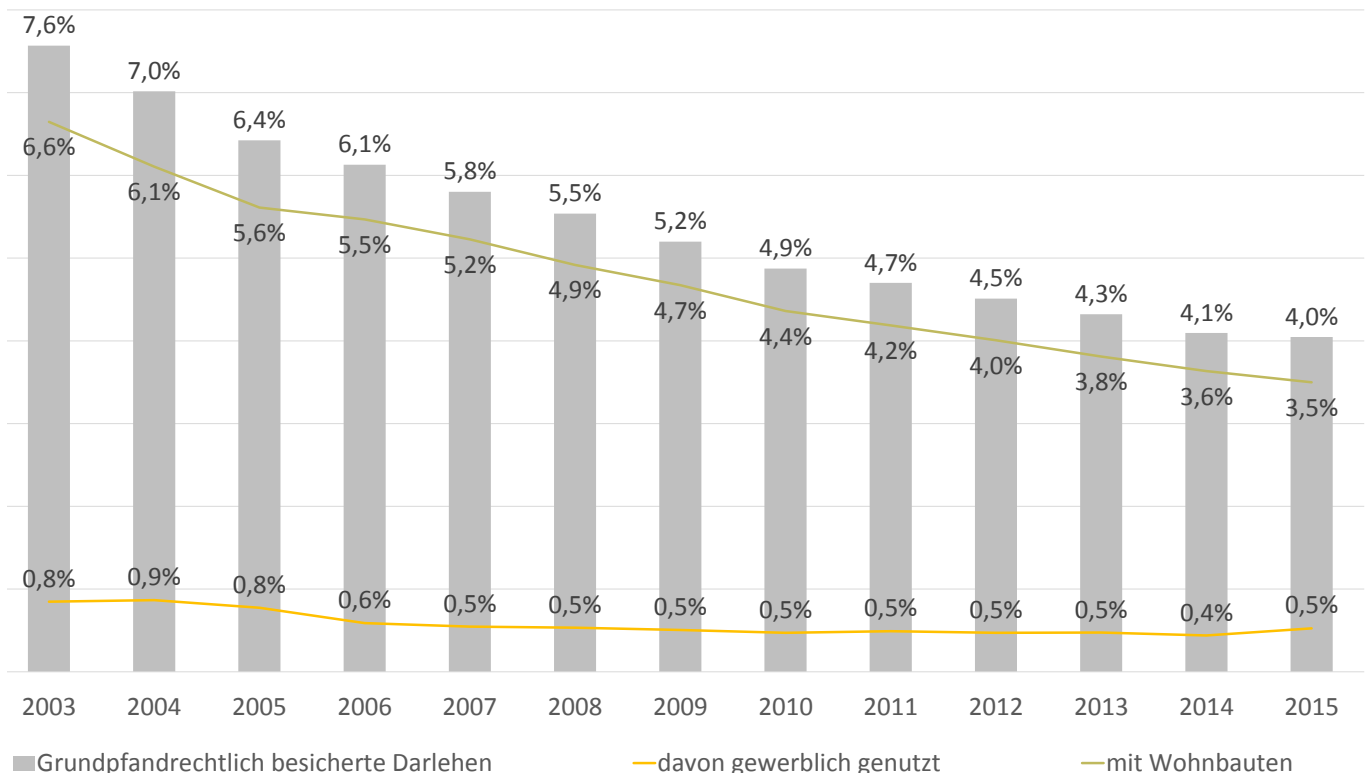
Der Umfang dieses Geschäftsfelds hat in den vergangenen Jahren stark abgenommen.

Historische Entwicklung

Schon bevor 1901 das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Kraft trat, investierten Versicherer in Hypothekendarlehen. Diese gehörten damals neben öffentlichen Anleihen und festverzinslichen Wertpapieren zu den wichtigsten Anlagekategorien überhaupt. Um 1900 hatte in Deutschland fast jeder Lebensversicherer eine eigene Hypothekenabteilung. Noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beteiligten sie sich durch die Vergabe von Darlehen in erheblichem Umfang am

Wiederaufbau des privaten Wohnungsbestands nach dem Zweiten Weltkrieg. Vor dem Hintergrund einer solch langen Historie überrascht es daher immer

Anteil der Hypothekendarlehen an den Kapitalanlagen der Versicherer (2003 bis 2015)



Quelle: BaFin

wieder, wenn von einem neuen Geschäftsfeld für Versicherer die Rede ist.

Als 1975 mit der Einführung des Anlagekataloges durch die damalige Vorschrift des § 54a VAG ein zunehmend individuellerer Anlagespielraum entstand, ging der Umfang der Anlageklasse hypothekarisch besicherter Darlehen zurück – insbesondere aufgrund der breiteren Diversifizierung der Kapitalanlagen. Die Versicherer rückten aber nicht vollständig von Hypothekendarlehen ab.

2002 trat die Anlageverordnung (AnIV) in Kraft, die bis zum Inkrafttreten des europäischen Aufsichtsregimes Solvency II Anfang 2016 das Herzstück der Kapitalanlageregulierung in Deutschland bildete. Grundpfandrechtl. besicherte Darlehen erhielten im Anlagekatalog der AnIV, der heute in § 2 Absatz 1 Nr. 1 zu finden ist, eine eigene Kategorie.

Starker Rückgang

Damals lag der Anteil der grundpfandrechtl. besicherten Darlehen noch bei rund 7,5 Prozent. In den letzten Jahren ist er auf etwa vier Prozent zurückgegangen. Der Großteil entfällt auf Darlehen, die durch Wohnbauten besichert sind. Der Anteil gewerblich genutzter Bauten an den Kapitalanlagen der Versicherer beträgt 0,5 Prozent (siehe Grafik Seite 21).

Grund für den starken Rückgang der grundpfandrechtl. besicherten Darlehen sind die anhaltend niedrigen Zinsen. Angesichts des Aufwands, der mit der Investition in Hypothekendarlehen verbunden ist, ist die Verzinsung kaum noch auskömmlich. Um ihr Portfolio ausreichend zu diversifizieren, investiert ein Großteil der Versicherer aber nach wie vor in diese Anlageklasse.

Baufinanzierungsvolumen

Auch wenn die Darlehensvergabe durch Versicherer Tradition hat, so ist sie dennoch nach wie vor ein klassisches Bankgeschäft. Dies wird deutlich, wenn man das Volumen der Kredite miteinander vergleicht, die Banken und Versicherer insgesamt vergeben.

Das von Versicherern finanzierte Volumen von Wohnimmobilienkrediten belief sich Ende 2015 auf insgesamt 49,3 Milliarden Euro. Das Volumen der Kredite, die Banken an wirtschaftlich unselbstständige und sonstige Privatpersonen für den Wohnungsbau vergaben, betrug im gleichen Zeitraum 887,1 Milliarden Euro. Somit wurde gerade einmal etwa jedes 20. Darlehen für Wohnimmobilien von einer Versicherung begeben. Dies widerlegt Berichte, wonach Versicherer zunehmend in das Kreditgeschäft der Banken vordringen.

Regulatorische Anforderungen

Bei der Darlehensvergabe unterliegen Versicherer eigenen versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben, die immer wieder an neue Marktgegebenheiten angepasst wurden.

Bis Ende 2015 hatten alle Erstversicherer bei der Anlage des Sicherungsvermögens insbesondere die Vorgaben der bereits erwähnten Anlageverordnung

einzuhalten. Für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen, die nicht unter das neue Aufsichtsregime Solvency II fallen, gelten diese Vorgaben weiterhin.

Zum Teil sind die Anforderungen an Versicherer an bankenaufsichtsrechtliche Normen angelehnt. So müssen auch sie bei der Investition in grundpfandrechtl. besicherte Darlehen den Beleihungswert ermitteln, um sicherzustellen, dass sie die im Pfandbriefgesetz (PfandBG) geregelten Grundätze erfüllen. Dazu sind die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, wenn dieser es ordnungsgemäß bewirtschaftet. Gemäß § 14 Absatz 1 PfandBG darf die Beleihung 60 Prozent des ermittelten Beleihungswerts nicht übersteigen.

Solvency II

Mit dem Inkrafttreten von Solvency II zum 1. Januar 2016 haben sich die Rahmenbedingungen für einen Großteil der Versicherer gewandelt. Ein Novum ist, dass Versicherer bei einer Investition in Hypothekendarlehen nun verpflichtet sind, diese mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Gerade einmal jedes 20. Darlehen für Wohnimmobilien wurde 2015 von einer Versicherung begeben.

Eine andere wesentliche Neuerung ist, dass Versicherungsunternehmen ihre gesamten Vermögenswerte gemäß § 124 VAG nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen müssen. Demnach dürfen sie ausschließlich in Vermögenswerte investieren, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern und kontrollieren können. Außerdem sind sämtliche Vermögensanlagen so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt sind.

Diese Anforderungen setzen zwar nicht ausdrücklich die Anwendung von Beleihungsgrundsätzen voraus, erfordern aber von den Versicherern, dass sie unternehmensindividuelle Vorgaben zur Vergabe von Hypothekendarlehen schaffen (Artikel 261 der Delegierten Verordnung zu Solvency II). Hierbei müssen sie auch die Bonität des Schuldners und den Wert des zu beleihenden Grundstücks berücksichtigen.

Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Im März vergangenen Jahres ist das Umsetzungsgesetz zur europäischen Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Kraft getreten (siehe BaFinJournal April 2016). Dies hat auch zu Änderungen im VAG geführt. Versicherungsunternehmen, die entsprechende Darlehen vergeben, haben die aufsichts- und zivilrechtlichen Pflichten, die die Richtlinie vorgibt, somit ebenfalls zu beachten.

Aufsichtlich relevant ist vor allem der neu eingefügte § 15a VAG, der auf § 18a des Kreditwesengesetzes (KWVG) verweist. Dieser enthält konkrete Anforderungen, die Versicherer einhalten müssen, wenn sie Verbraucherimmobiliendarlehen vergeben. Beispielsweise dürfen sie keinen Verbraucherdarlehensvertrag abschließen, wenn die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden negativ ausfällt.

Des Weiteren müssen die Mitarbeiter, die mit der Darlehensvergabe an Verbraucher befasst sind, speziell hierfür über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die konkreten Anforderungen an die Qualifikation soll eine eigene Verordnung regeln.

Darüber hinaus ist nun gesetzlich vorgeschrieben, dass sowohl interne als auch externe Gutachter, die während des Prozesses der Darlehensvergabe die betreffende Immobilie bewerten, über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen müssen. Zudem müssen sie vom Darlehensvergabeprozess so unabhängig sein, dass eine objektive und unparteiische Bewertung der Immobilie sichergestellt ist. ■



Autorin

Nadine von Saldern

BaFin-Referat für Kapitalanlagen
von Versicherern



© iStockphoto.com/zenaphoto

Hinweisgeberstelle

Elektronisches Meldesystem zum Schutz von Whistleblowern

ÜG Seit dem 1. Januar können Hinweisgeber mutmaßliche Verstöße gegen Aufsichtsrecht auch über ein elektronisches System bei der BaFin melden. Dieses System garantiert einerseits die absolute Anonymität des Hinweisgebers, ermöglicht es der BaFin aber andererseits, mit dem Hinweisgeber in Kontakt zu treten. Dieser bleibt dabei weiterhin anonym.

Konkrete Hinweise sind wichtig und können dabei helfen, Verstöße gegen Aufsichtsrecht zu beseitigen und negative Folgen eines solchen Fehlverhaltens zu

verhindern. Das setzt Rahmenbedingungen voraus, in denen potenzielle Hinweisgeber bereit sind, ihr Wissen preiszugeben, und die BaFin in der Lage ist zu überprüfen, ob Hinweise aufsichtsrechtliche Bedeutung haben. Durch das elektronische Hinweisgebersystem hat die BaFin diese Rahmenbedingungen weiter verbessert.

Garantierte Anonymität

Hinweisgeber sollen sicher sein, dass ihnen aus der Meldung bei der BaFin keine Nachteile entstehen.



Auf einen Blick

Hinweisgeberstelle der BaFin

Grundlage für die zentrale Hinweisgeberstelle, die die BaFin am 2. Juli 2016 eingerichtet hat (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)), ist § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)). Hinweise von Personen, die über besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen, beispielweise weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem beaufsichtigten Unternehmen stehen („Whistleblower“), können eine wichtige Erkenntnisquelle für Verstöße gegen Aufsichtsrecht sein. Die Hinweisgeberstelle der BaFin ist die zentrale Anlaufstelle für solche Personen und stellt organisatorisch deren Schutz sicher.

§ 4d Absatz 6 FinDAG regelt daher, dass Beschäftigte beaufsichtigter Unternehmen, die sich an die Hinweisgeberstelle wenden, dafür grundsätzlich weder arbeits- noch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Zudem darf die BaFin die Identität eines Hinweisgebers nach § 4d Absatz 3 Satz 1 FinDAG grundsätzlich nicht bekannt geben, ohne zuvor dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Nur im

Kontext weiterer Ermittlungen und nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren muss sie nach § 4d Absatz 3 Satz 3 FinDAG in besonderen Fällen Daten weitergeben.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen Personen mit besonderem Wissen über Vorgänge in beaufsichtigten Unternehmen aus Angst vor negativen Konsequenzen davor zurückscheuen, der BaFin diese Informationen zu geben. Mit dem Angebot des neuen Meldesystems will die BaFin erreichen, dass sich niemand aus dieser Sorge heraus von einem berechtigten Hinweis abhalten lässt. Das System garantiert die Anonymität des Hinweisgebers, solange dieser selbst keine Daten eingibt, die Rückschlüsse auf ihn zulassen. Eine technische Rückverfolgung des Hinweises ist unmöglich. Dies ist von unabhängiger Stelle zertifiziert.

Damit die BaFin dennoch mit dem anonymen Hinweisgeber in Dialog treten kann, um Rückfragen zu stellen und Unklarheiten zu beseitigen, kann dieser einen geschützten „Postkasten“ in dem Meldesystem einrichten. Der Hinweisgeber bleibt während des gesamten Dialogs anonym.

Die bisher vorhandenen Kommunikationskanäle (E-Mail, Post, telefonisch, persönlich) stehen den Hinweisgebern weiterhin zur Verfügung. Allgemeine Informationen zur Hinweisgeberstelle sind auf der [Internetseite](#) der BaFin veröffentlicht. ■



Autor

Silke Deppmeyer

BaFin-Referat für die Hinweisgeberstelle

Bonitätsanleihen

Zertifikatebranche reagiert auf angekündigtes Vertriebsverbot



© iStockphoto.com/sportpoint

WM/KF Die Deutsche Kreditwirtschaft (**DK**) und der Deutsche Derivate Verband (**DDV**) haben der BaFin eine Selbstverpflichtung für die Emission und den Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatkunden vorgelegt. Die Industrie reagiert damit auf die Anlegerschutzbedenken, die die Aufsicht hinsichtlich des Retailvertriebs dieser Produkte hat (siehe BaFinJournal August 2016).



Die BaFin stellt auf dieser Grundlage ihr geplantes Verbot zurück. Sie wird nach sechs Monaten überprüfen, ob das Maßnahmenpaket der Branche wirkt.

In ihren zehn Grundsätzen verpflichtet sich die Industrie, vertreten durch die DK und den DDV, zu mehr Transparenz und Anlegerschutz bei der Emission und beim Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die bislang als Bonitätsanleihen bezeichnet wurden. Dafür schränkt sie



Linkempfehlung zum Thema

Die Selbstverpflichtung finden

Sie unter:

www.die-dk.de

sowohl das Produktangebot als auch den Vertrieb ein. Die Branche reagiert damit auf die Ankündigung der Aufsicht vom 28. Juli 2016, den Vertrieb von Zertifikaten an Privatanleger zu verbieten, die sich auf Bonitätsrisiken beziehen. Die BaFin begründete dies unter anderem mit der Komplexität, der nicht nachvollziehbaren Preisbildung sowie der irreführenden Produktbezeichnung.

BaFin beobachtet Wirkung der Selbstverpflichtung

„Wir werden in den nächsten sechs Monaten sehr genau beobachten, ob die Selbstverpflichtung Privatanleger, die in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen investieren, in ausreichendem Maße schützt“, erklärte Elisabeth Roegele, die für den Verbraucherschutz zuständige BaFin-Exekutivdirektorin.

Soweit dies nicht vollständig sicherzustellen sei, werde die Aufsicht erneut Produktinterventionen einleiten. Bis dahin stelle sie diese vorläufig zurück. In Anbetracht der umfassenden Selbstverpflichtung könne der Zweck des avisierten Verbots – eine deutliche Verbesserung des Anlegerschutzes – in vergleichbarer Form erreicht werden.

Stückelung, Risikotoleranz und Referenzschuldner

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen werden nach der Selbstverpflichtung künftig nur noch mit einer Mindeststückelung von 10.000 Euro emittiert. In kleinere Anlagebeträge kann nicht mehr investiert werden. Damit stellen bonitätsabhängige Schuldverschreibungen kein typisches Kleinanlegerprodukt mehr dar.

Damit ausschließlich risikobereite Privatanleger in diese Produktart investieren, dürfen bonitätsabhängige Schuldverschreibungen darüber hinaus nur noch an Anleger ab Risikobereitschaftsstufe 3 vertrieben werden. Kunden,

die keine oder eine nur sehr geringe Risikotoleranz haben, dürfen sie bei der Anlageberatung nicht mehr empfohlen werden. Damit ist gewährleistet, dass Privatanleger keine Produkte angeboten bekommen, die nicht ihrem Risikoprofil entsprechen.

Hinsichtlich der Referenzunternehmen, die als Basiswerte dienen, verpflichten sich die DK und der DDV außerdem zu höheren Qualitätsstandards. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die mehrere Referenzschuldner als Basiswert haben, dürfen nur noch angeboten werden, wenn damit eine tatsächliche Risikostreuung für den Kunden erreicht wird. Daneben will die Branche Privatanlegern nur noch bonitätsabhängige Schuldverschreibungen verkaufen, die eine hinreichende Bonität der Referenzschuldner (Investment Grade) gewährleisten. ■

„Wir werden in den nächsten sechs Monaten sehr genau beobachten, ob die Selbstverpflichtung Privatanleger, die in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen investieren, in ausreichendem Maße schützt.“
BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele



© Weber/BaFin

Neujahrspresseempfang

BaFin-Präsident Felix Hufeld: Zinstief, angemessene Regulierung und Digitalisierung bestimmende Themen 2017

ÜG Das Zinstief, die Frage angemessener Regulierung und die Digitalisierung: Dies sei der Themen dreiklang, der die BaFin auch 2017 beschäftigen werde, sagte BaFin-Präsident Felix Hufeld am 10. Januar beim traditionellen Neujahrspresseempfang vor mehr als 50 Journalisten in Frankfurt am Main.

„Was wir euphemistisch Niedrigzinsniveau nennen, belastet Versicherer, aber auch Banken zunehmend. Zugleich wird die Regulierung immer komplexer, und die fortschreitende Digitalisierung im Finanzsektor birgt Chancen, aber auch Risiken und lockt auch uns Aufseher und Regulierer aus der Reserve.“

Niedrige Zinsen

Das Niedrigzinsniveau schlage immer stärker zu Buche – über den Kreis der klassischen Betroffenen hinaus. Für die Branche der Lebensversicherer hielt Hufeld die BaFin-Prognose der kurz- bis mittelfristig ausreichenden Standfestigkeit aufrecht. Was auf die Branche im Durchschnitt zutreffe, müsse aber für einzelne Unternehmen nicht unbedingt gelten: „Der Druck steigt.“ Da heiße es mobilisieren, was Bilanz und Aufsichtsrecht hergäben. Mancher Eigentümer werde sich darauf einstellen müssen, das Eigenkapital seines Unternehmens stärken zu müssen. „Für uns heißt das: Wir bewegen uns nach wie vor und

zunehmend im Modus der ‚intensivierten Aufsicht‘, erklärte Hufeld.

Ähnlich sehe es bei Pensionskassen und Bausparkassen aus. Sehr langfristig ausgerichtete und dem Kollektivgedanken verpflichtete Geschäftsmodelle stünden im derzeitigen Zinstief besonders unter Druck.

Mit fortschreitender Dauer bilde sich das Niedrigzinsumfeld aber auch in den Büchern der Banken immer deutlicher ab. Die Kapitalausstattung deutscher Institute sei vergleichsweise gut – noch. „Je länger die Zinsen auf niedrigem Niveau verharren, desto mehr müssen sich die Institute anstrengen, um auf lange Sicht profitabel zu wirtschaften und ein ausreichendes Kapitalpolster zu erhalten.“ Gefordert seien vor allem die Häuser, die in erster Linie im Einlagen- und im Kreditgeschäft aktiv sind. „Was tun? Kosten senken, andere Ertragsquellen erschließen, das Geschäftsmodell hinterfragen et cetera.“ Das alles habe er schon oft gesagt. Auch einem staatlichen Aufseher sei bewusst, dass da draußen der scharfe Wind des Wettbewerbs wehe. „Aussitzen ist allerdings erst recht keine Lösung“, erklärte Hufeld. Er wies zudem auf das steigende Zinsänderungsrisiko für Banken und Versicherer hin.

Angemessene Regulierung und Baseler Verhandlungen

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise 2007/2008 sei die Regulierung des Finanzmarkts insgesamt deutlich verschärft worden, sagte Hufeld – „aus gutem Grund.“ Zuvor habe eine weitreichende Deregulierung stattgefunden, die man habe korrigieren müssen. Die Reformen hätten das deutsche Bankensystem gestärkt. Trotzdem müsse man sich die Frage des richtigen regulatorischen Maßes immer wieder stellen. Regulierung müsse Stabilität schaffen, aber zu vertretbaren Kosten und mit den notwendigen Freiräumen für unternehmerisches Handeln. „Kurzum: Sie muss angemessen sein.“

Das sei auch bei den aktuellen Verhandlungen zum Baseler Regelwerk entscheidend, sagte der BaFin-Präsident mit Blick auf die Verschiebung des Treffens der GHOS, der Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision. „Ich teile die Meinung von Mario Draghi, dem Vorsitzenden des Gremiums.



Auf einen Blick

Redemanuskript

Die vollständige Rede des Präsidenten finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin.

Auch mein Ziel ist und bleibt es, Basel III zu einem guten Ende zu führen und einen tragfähigen globalen Kompromiss zu finden.“ Die meisten Fragen seien beantwortet. Nun gehe es im Wesentlichen noch um das Design und die Kalibrierung eines Output-Floors, mit dem die Variabilität bei der Verwendung interner Modelle begrenzt werden soll.

Bei dieser Diskussion gehe es ausdrücklich nicht um strenge oder weniger strenge Regulierung. Es gehe um eine globale Regulierung mit relativ hohem Detailgrad, die zugleich sehr unterschiedlichen nationalen Marktstrukturen gerecht werden solle. „Einen Kompromiss um jeden Preis kann es daher nicht geben“, betonte Hufeld. „Wir halten es für richtig, die Risikosensitivität des Baseler Regelwerks und damit auch die Anwendung interner Modelle in sinnvoller Weise zu beschränken. Wir sind aber nicht dazu bereit, sie als regulatorisches Prinzip faktisch aufzugeben.“ Was nicht bedeute, dass die

BaFin den Sireengesängen der Bankenlobby nachgäbe. „Auch Lösungsansätze, die aus unserer Sicht kompromissfähig wären, brächten für eine Reihe von Banken durchaus Zumutungen mit sich. Zumutungen, die wir als Aufseher für angemessen und tragbar halten.“

Auch in Brüssel beschäftige man sich derzeit mit dem Thema Angemessenheit oder – anders ausgedrückt – Proportionalität. „Wir brauchen mehr Proportionalität. Ich halte es daher für angebracht, dass es bei der geplanten Revision des Regulierungsrahmens für europäische Banken auch um Erleichterungen für kleinere Institute geht – etwa bei den Berichtspflichten, den Vorgaben zur Offenlegung und zur Vergütung“, erklärte Hufeld. Eine regulatorische

„Einen Kompromiss um jeden Preis kann es nicht geben.“



BaFin-Präsident Felix Hufeld im Gespräch mit Journalisten

Rolle rückwärts in Richtung Vorkrisenregulierung werde es aber nicht geben.

Hufeld ging zudem auf Solvency II ein, das europäische Regelwerk für die Versicherungsaufsicht, das vor etwas mehr als einem Jahr in Kraft getreten ist. Es mache Risiken besser sichtbar und dadurch besser steuerbar. Die Unternehmen seien in der neuen Aufsichtswelt angelangt. Aufatmen sei aber auch jetzt nicht angesagt: „Ein Spaziergang wird Solvency II wohl nie werden.“

Verhaltensregulierung und Produktintervention

Regulierung erschöpfe sich aber nicht in prudenziellen Regelwerken wie Solvency II und Basel III. Ebenso wichtig sei die Verhaltensregulierung. Sie gehöre zu den zentralen Anliegen der BaFin – etwa die Vorgaben zum kollektiven Verbraucherschutz. Auf diesem Gebiet sei daher in den vergangenen Jahren einiges passiert, weitere Neuerungen stünden bevor. „Wir steuern derzeit auf eine Regulierung zu, die die gesamte Wertschöpfungskette eines Finanzprodukts abbildet“, sagte Hufeld, unter anderem mit Blick auf die europäische Finanzmarkt-Richtlinie MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II).

Bei der Digitalisierung handelt es sich um eine schöpferische Zerstörung, die auch Chancen birgt.“

Im Kern sei dieser Ansatz richtig. Man laufe aber möglicherweise Gefahr, eine zu hohe Regelungsdichte und Komplexität zu schaffen. Das könne kein vernünftiges regulatorisches Ziel sein. „Wenn es sich nicht mehr lohnt oder mit unkalkulierbaren Rechtsrisiken verbunden ist, Finanzprodukte anzubieten, wird es irgendwann kein Angebot mehr geben. Den Verbrauchern wäre damit sicher nicht geholfen.“

Auch in der Aufsichtspraxis ringe die BaFin tagtäglich um Angemessenheit. „Scharfe Schwerter wie das der Produktintervention wenden wir deshalb nur nach reiflicher Überlegung und mit Augenmaß an“, bekräftigte Hufeld. Auf die Anhörung der BaFin zum Vertriebsverbot für sogenannte Bonitätsanleihen

habe die Branche mit einer weitreichenden Selbstverpflichtung reagiert (siehe Beitrag Seite 26). Unerfahrenen und Kleinanlegern dürften derartige Anleihen künftig nicht mehr angeboten werden. „Genau das wollten wir: weniger erfahrene Käufer und Kleinanleger schützen.“ Die BaFin werde beobachten, ob die Selbstverpflichtung die gewünschte Wirkung zeige. Zudem widme sie sich nun finanziellen Differenzgeschäften (siehe BaFinJournal Dezember 2016). „Die ersten Reaktionen auf die Anhörung – auch aus der Industrie selbst – bestätigen, dass hier offensichtlich Handlungsbedarf besteht“, berichtete Hufeld.

Digitalisierung

Der BaFin-Präsident ging zudem auf die fortschreitende Digitalisierung ein. „Sie wird häufig als zerstörerisch

bezeichnet; es handelt sich aber um eine schöpferische Zerstörung, und deswegen birgt sie auch Chancen“, so Hufeld. Es werde spannend sein zu beobachten, was diese schöpferische Zerstörung mit den Geschäftsmodellen der Banken und Versicherer machen werde. So könnten Versicherer künftig dank der Datenmengen, die sich gewinnen und auswerten lassen, Tarife immer genauer maßschneidern. Was regulatorisch durchaus sinnvoll und gewollt sei, könne in letzter Konsequenz allerdings den Kollektivgedanken auf die Probe stellen.

Und dann sei da noch die junge Konkurrenz: Innovative und wendige Fintechs drängten auf den Markt. „Sie machen die etablierten Banken zwar nicht überflüssig – jedenfalls nicht alle –, fordern sie aber heraus“, sagte Hufeld. „Uns Aufseher übrigens auch. Wir nehmen diese Herausforderung ernst: Wir gestalten unser aufsichtliches Verwaltungshandeln zielgruppengerecht – nicht indem wir unsere Regeln und Prinzipien über Bord werfen, sondern indem wir sie angemessen auch auf Fintechs anwenden. Wir betreiben Aufsicht, keine Wirtschaftsförderung.“ Auf längere Sicht seien es aber möglicherweise nicht nur kleine Fintechs und etablierte Unternehmen des Finanzsektors, die auf dem Ticket der Digitalisierung die Branche aufmischten. „Es gibt große Unternehmen außerhalb der Finanzbranche, die über riesige Mengen an Kundendaten verfügen. Was hindert sie daran, Finanzdienstleistung als Anhängsel nebenherlaufen zu lassen?“

Der BaFin-Präsident ging auch auf die Risiken der Digitalisierung ein: Sie schaffe eine riesige Angriffsfläche. Hufeld sagte, es bereite ihm Sorgen, dass IT-Sicherheit häufig nur unter dem Kostenaspekt betrachtet werde. Vertrauen in Finanzdienstleister bedeute heute aber vor allem auch Vertrauen in die Sicherheit der IT und den Schutz persönlicher Daten. Diese Sicherheit dauerhaft zu gewährleisten, sei eine immense Herausforderung. „Denn was heute als sicher gilt, kann morgen schon Einfallstor für Cyberangriffe sein.“ Die BaFin fordere diese Sicherheit ein und verlange von den Unternehmen, sie auch von ihren IT-Dienstleistern und Zulieferern einzufordern.

Wir werden von Banken angesprochen, die darüber nachdenken, ihren Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit von London nach Deutschland zu verlagern.“

Brexit

Zum Abschluss seiner Rede ging Hufeld zudem auf das Thema Brexit ein, den bevorstehenden Austritt Großbritanniens aus der EU. „Wir werden von Banken angesprochen, die darüber nachdenken, ihren Sitz oder ihre Geschäftstätigkeit von London nach Deutschland zu verlagern.“

Noch wisse man nicht, wie weich oder hart der Brexit ausfallen werde. „Die Unternehmen brauchen aber möglichst schnell Klarheit. Diese Klarheit bieten wir an, wenn wir gefragt werden.“ Hufeld stellte klar, dass sich die BaFin nicht auf Abwerbetour befände. Als deutsche Aufsicht wolle sie Anbietern aus anderen Ländern einen verlässlichen Rahmen anbieten, der es ihnen ermögliche, auch unter dem neuen politischen Vorzeichen Finanzdienstleistungen zu erbringen – in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU.

Persönliche Gespräche

Im Anschluss hatten die Medienvertreter Gelegenheit, sich mit Hufeld und seinen Direktoriumskollegen Raimund Röseler (Bankenaufsicht), Elisabeth Roegele (Wertpapieraufsicht), Dr. Frank Grund (Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht) und Béatrice Freiwald (Innere Verwaltung und Recht) persönlich auszutauschen. Ihr Interesse galt insbesondere den Verhandlungen zum Baseler Regelwerk und den Konsequenzen aus dem Brexit. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Anlegerschutz

IOSCO-Konsultation zu Interessenkonflikten. Berichte zu automatisierter Beratung und zu Hebelprodukten

WM Monetäre und nicht-monetäre Anreize können zu Interessenkonflikten bei der Weiterleitung und Ausführung von Wertpapierorders führen. Regulatorische Anforderungen sollten diese Interessenkonflikte berücksichtigen und die Marktpraktiken entsprechend beeinflussen. Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat dazu nun ein [Konsultationspapier](#) veröffentlicht.

Die meisten IOSCO-Mitgliedstaaten verfügen demnach entweder bereits über Regelungen oder planen Gesetze, die solche Anreize regulieren. In der EU macht die Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) entsprechende Vorgaben. Die Regelungsdichte ist jedoch unter-

schiedlich hoch. IOSCO will zunächst die Auswirkungen der Regulierungsvorhaben abwarten und spricht deshalb in dem Konsultationspapier keine Handlungsempfehlungen aus.

IOSCO bittet die Marktteilnehmer darum, die Feststellungen des Berichts zu kommentieren und anzugeben, ob sie weiteren Handlungsbedarf durch IOSCO sehen. Die Konsultationsfrist endet am 21. Februar.

Automatisierte Anlageberatung und Hebelprodukte für Privatanleger

IOSCO hat außerdem zwei Berichte zu Themen veröffentlicht, die aktuell auch in Deutschland und Europa diskutiert werden: automatisierte (Anlage-) Beratung und Hebelprodukte für Privatanleger.

Mit dem aktualisierten Bericht zu automatisierten Beratungsangeboten trägt IOSCO der zunehmenden Digitalisierung im Finanzsektor Rechnung. Demnach sollten die nationalen Aufseher die schnell wachsende Zahl der automatisierten Beratungsplattformen und die Auswirkungen auf die Beratung für Privatanleger im Blick behalten. Der Umgang mit diesen Angeboten stellt die Mitgliedstaaten auch vor regulatorische Herausforderungen.

Der zweite Bericht befasst sich mit den Anbietern bestimmter Hebelprodukte wie Differenzkontrakten (Contract for Difference – CFDs) und binären Optionen, die sich an Privatanleger richten. Zu den großen Herausforderungen für die Aufsichtsbehörden zählen die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen sowie die Gefahr, dass Privatanleger das Risiko dieser Finanzinstrumente nicht beurteilen könnten. Das geht aus den Angaben der nationalen Aufseher zu den Erfahrungen mit der Regulierung und Beaufsichtigung dieser Anbieter hervor. ■

Abwicklung

Emanuel Miftar: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Emanuel Miftar (Waldmünchen) mit Bescheid vom 27. September 2016 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft abzuwickeln.

Miftar nahm unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig per Überweisung an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Aktuelles für Verbraucher](#)

Stresstest



Versicherer: EIOPA veröffentlicht Ergebnisse 2016

© DragonImages/fotolia.com

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung **EIOPA** hat den Abschlussbericht zum europaweiten Stresstest 2016 für Versicherungsunternehmen veröffentlicht. In den Stresstest waren wichtige europaweit und national tätige Versicherer einbezogen, die gegenüber einer lang anhaltenden Phase niedriger Zinsen besonders exponiert sind.

„Die Ergebnisse bestätigen die Einschätzungen der BaFin zur Exponiertheit der deutschen Lebensversicherungsunternehmen gegenüber den unterstellten Risiken. Darauf sind wir gut eingestellt“, erklärte Dr. Frank Grund, BaFin-Exekutivdirektor für die Versicherungsaufsicht.

An dem Stresstest nahmen 20 deutsche Lebensversicherer teil, die – gemessen an den technischen Bruttorekstellungen ohne fonds- und indexgebundenes Geschäft – etwa 75 Prozent des Markts abdecken. Entsprechend den EIOPA-Vorgaben besteht die nationale Teilnehmerauswahl aus kleinen, mittleren und großen Lebensversicherungsunternehmen.

Systemische Risiken identifizieren und einschätzen

Die Ergebnisse des EIOPA-Stresstests sollen dazu dienen, mögliche systemische Risiken für die Versicherungsbranche, welche aus sehr adversen Marktentwicklungen resultieren könnten, zu identifizieren und einzuschätzen. Es geht nicht um das Bestehen



Linkempfehlung zum Thema

Den Abschlussbericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

oder Nicht-Bestehen einzelner Unternehmen, oder wie es EIOPA ausdrückt: „It is not a pass-or-fail exercise“. Die Ergebnisse fokussieren daher nicht auf einzelne Unternehmen und werden nicht zu zusätzlichen regulatorischen Eigenmittelanforderungen führen.

Der Stresstest fand auf Basis des Solvency-II-Bewertungsstandards unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen sowie des Maßnahmenpakets zur Sicherung der langfristigen Garantien statt. Die teilnehmenden Unternehmen hatten ein Basis- und zwei Stress-Szenarien („Low-for-Long“ und „Double-Hit“, siehe Infokasten Seite 35) zu berechnen sowie qualitative Fragen zu beantworten. Für das Basis-szenario galten die gleichen Annahmen wie für das Day-1-Reporting unter Solvency II.

Ausgangsbasis für sämtliche Berechnungen bildete die Solvabilitätsübersicht unter Solvency II zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2016. Zur Beurteilung der Stressauswirkung stellte EIOPA auf die Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ab.

Ergebnisse

Für die deutschen Teilnehmer nehmen im sogenannten Double-Hit-Szenario die Vermögenswerte um



Auf einen Blick

Stress-Szenarien: Low for Long und Double Hit

Für das Low-for-Long-Szenario hatte EIOPA die maßgebliche risikofreie Zinskurve unter Berücksichtigung historischer Tiefststände neu kalibriert. Die Umsetzung des Szenarios erfolgte somit durch einen sofortigen Zinsschock. Für den extrapolierten Teil der Zinskurve wurde ferner ein abgesenkter endgültiger Forward-Zinssatz (Ultimate Forward Rate – UFR) von 2,0 Prozent angesetzt. Diese Abweichung vom derzeitigen Solvency-II-Bewertungsrahmen, der eine UFR von 4,2 Prozent vorschreibt, wurde vorgenommen, da eine für den Stresstest unverändert belassene UFR der zugrundeliegenden Annahme eines dauerhaften Niedrigzinsumfelds nicht entsprochen hätte.

Beim Double-Hit-Szenario handelt es sich um die Kombination niedriger risikofreier Zinsen mit einem Wertverfall nahezu aller Anlageklassen unter der impliziten Annahme, dass praktisch kein Emittent mehr als sicherer Hafen angesehen wird. Die Umsetzung erfolgt wie beim Low-for-Long-Szenario als sofortiger Schock. Beim Double-Hit-Szenario wurden dabei die Entwicklung der risikofreien Zinsen und der Veränderung von Kreditrisikozuschlägen (Credit Spreads) entkoppelt. Ein solcher Rückgang risikofreier Zinsen bei gleichzeitigem Anstieg sämtlicher Credit Spreads – auch für Staatsanleihen mit höchster Bonität – und deutlichen Kursverlusten für Aktien, Immobilien und anderen Anlageklassen war bislang historisch nicht zu beobachten. Die gewählte Kalibrierung lässt sich somit als „Perfect-Storm-Szenario“ beschreiben, also als eine Verkettung extrem seltener und ungünstiger Umstände.

8,6 Prozent und die Verbindlichkeiten um 6,0 Prozent ab. Im Low-for-Long-Szenario steigen die Vermögenswerte um 7,2 Prozent und die Verbindlichkeiten um 11,5 Prozent.

Beide Szenarien wirken sich somit negativ auf die Eigenmittel aus. Wie erwartet, ist die Sensitivität der einbezogenen deutschen Unternehmen im Low-for-Long-Szenario höher als der europäische Durchschnitt.

Einschätzung der BaFin bestätigt

Diese Ergebnisse bestätigen hinsichtlich der Anfälligkeit und Exponiertheit des deutschen Lebensversicherungsgeschäfts gegenüber einem langanhaltenden Niedrigzinsumfeld die Einschätzung, zu der auch die BaFin in den vergangenen Jahren bei ihren Erhebungen gelangt war. „Insbesondere zeigt der EIOPA-Stresstest 2016, dass die einbezogenen deutschen Lebensversicherer im Vergleich mit dem europäischen Durchschnitt gerade beim ‚Low-for-Long‘-Szenario besonders sensibel reagieren – was nicht wirklich überrascht“, sagte Dr. Frank Grund.

Die Aufsicht und der Gesetzgeber haben schon früh mit zielgerichteten Maßnahmen reagiert, um die Risikotragfähigkeit der Unternehmen entsprechend zu stärken. Hier sind unter anderem die Einführung der Zinszusatzreserve im Jahr 2011 zu nennen, das 2014 verabschiedete Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) sowie die mehrfache Absenkung des für das Neugeschäft zulässigen Höchstrechnungszinses, zuletzt auf 0,9 Prozent ab dem 1. Januar 2017.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen, die alle Unternehmen betreffen, hat die BaFin in den vergangenen Jahren jene Versicherer einer intensivierten Aufsicht unterzogen, welche vom anhaltenden Niedrigzinsumfeld besonders betroffen sind. Dabei hat sie sich insbesondere für eine rechtzeitige Senkung der Überschussbeteiligung und eine Stärkung des Eigenkapitals eingesetzt. So ist die Summe aus gesamtem Eigenkapital und Hybridkapital durch Gewinnthesaurierung, Stärkung des Eigenkapitals und Aufnahme von Hybridkapital von 2000 bis 2015 branchenweit von 6,6 auf 18,1 Milliarden Euro gestiegen. Insbesondere in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 war ein deutlicher Anstieg dieser Positionen um 3,3 Milliarden Euro zu verzeichnen. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2016 der Great Lakes Insurance SE die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit, beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich auch auf den Betrieb der Rückversicherung in sämtlichen zuvor genannten Sparten und Risiken gemäß Anlage 1 zum VAG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich ferner auf den weltweiten Betrieb der Nicht-Lebens-Erst- und Rückversicherung in sämtlichen zuvor genannten Sparten und Risiken gemäß Anlage 1 zum VAG außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, inklusive des jeweils über eine Niederlassung in Australien, Neuseeland und der Schweiz betriebenen Nicht-Lebens-Erst- und Rückversicherungsgeschäfts.

Versicherungsunternehmen:
Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

VA 37-I 2230-2015/0003

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Barmenia Krankenversicherung a.G.

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung a.G. die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Frankreich, Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:
Barmenia Krankenversicherung a.G. (4042)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5079-BE-4042-2016/0001
VA 11-I 5079-FR-4042-2016/0001
VA 11-I 5079-GB-4042-2016/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ReAssure Limited

Das britische Versicherungsunternehmen ReAssure Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung
Permanent health

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Versicherungsunternehmen:
ReAssure Limited (9463)
Windsor House
Ironmasters Way
Telford Centre
Telford
Shropshire TF3 4NB
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2016/0008

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Bâloise Assurances Luxembourg S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Bâloise Assurances Luxembourg S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen Deutsche Niederlassung der Basler Versicherungen Luxembourg A.G. errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten

und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- b) Haftpflicht aus Landtransporten
- c) sonstige

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Wolfgang Pander bestellt.

Versicherungsunternehmen:
Bâloise Assurances Luxembourg S.A.
 23, rue du Puits Romain
 8070 Bertrange
 LUXEMBURG

Niederlassung:
Deutsche Niederlassung der Basler
Versicherungen Luxemburg A.G. (5188)
 c/o Wework, Potsdamer Platz
 Kemperplatz 1
 10785 Berlin

Bevollmächtigter:
 Wolfgang Pander

VA 26-I 5000-LU-2016/0004

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Delvag Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Delvag Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- b) Explosion
- c) Sturm
- d) Andere Elementarschäden außer Sturm
- f) Bodensenkungen und Erdbeben

Versicherungsunternehmen:
Delvag Versicherungs-AG (5632)
 Von-Gablenz-Str. 2-6
 50679 Köln

VA 31-I 5079-HR-5632-2016/0002

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz und von ihrer Niederlassung in Schweden aus für das nachstehende weitere Land erteilt:

Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall (einschließlich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeug-Haftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover*

VA 43-I 5079-GB-5178-2016/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz und von ihrer Niederlassung in Großbritannien aus für das nachstehende weitere Land erteilt:

Schweden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 1 Unfall (einschließlich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeug-Haftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover*

VA 43-I 5079-SE-5178-2016/0001

WERTGARANTIE AG

Die BaFin hat der WERTGARANTIE AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftskosten
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE AG (5162)
Breite Straße 8
30159 Hannover

VA 31 -I 5079-BE-5162-2016/0001

WERTGARANTIE AG

Die BaFin hat der WERTGARANTIE AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftskosten
k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
WERTGARANTIE AG (5162)
Breite Straße 8
30159 Hannover

VA 31-I 5079-LU-5162-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Frankreich um folgende Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472)
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-FR-5472-2016/0004

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ArgoGlobal SE

Das maltesische Versicherungsunternehmen ArgoGlobal SE ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
ArgoGlobal SE (9291)
Caledonia Tower No. 1
Qui-Si-Sana
Sliema- SLM 3114
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9291-2017/0001

Builders Direct S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Builders Direct S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

*Builders Direct S.A. (9349)
251, rue de Beggen
1221 Luxembourg
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-9349-2017/0001

PFA Pension forsikringsaktieselskab

Das dänischen Versicherungsunternehmens PFA Pension forsikringsaktieselskab ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:

*PFA Pension forsikringsaktieselskab (7787)
Sundkrogsgade 4
2100 Kopenhagen
DÄNEMARK*

VA 26-I 5000-DK-7787-2016/0002

Sofinsod Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Sofinsod Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 7 Transportgüter

Versicherungsunternehmen:

*Sofinsod Insurance dac (9460)
Willis Tower Watson Management (Dublin) Ltd.
Elm Park
Merrion Road
Dublin 4
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9460-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Aviva Annuity UK Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Aviva Annuity UK Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2017 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Aviva Life & Pensions UK Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

*Aviva Annuity UK Limited (7467)
2 Rougier Street, York YO90 1UU
GROSSBRITANNIEN*

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

*Aviva Life & Pensions UK Limited (7459)
2 Rougier Street
York YO90 1UU
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7467-2016/0001

Neuendorfer Brand-Bau-Gilde VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2016 den Vertrag vom 10. Oktober 2016 genehmigt, durch den die Neuendorfer Kirchmeßgilde VVaG ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Neuendorfer Brand-Bau-Gilde VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 22. Dezember 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Neuendorfer Kirchmeßgilde VVaG
 Kuhle 15
 25335 Neuendorf

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Neuendorfer Brand-Bau-Gilde VVaG (5014)
 Kirchdorf 40
 25335 Neuendorf

VA 32-I 5000-5014-2016/0001

Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-AG VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Dezember 2016 den Vertrag vom 7. Dezember 2016 genehmigt, durch den die Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-AG VVaG ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Generali Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 27. Dezember 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Pensionskasse der Angestellten der
 Thuringia Versicherungs-AG VVaG (2013)
 Adenauerring 7
 81731 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Generali Lebensversicherung AG (1139)
 Adenauerring 7
 81731 München

VA 22-I 5000-1139-2013/0003

Provinzial Rheinland Holding AöR

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Dezember 2016 den Vertrag vom 21./23. Juli 2016 genehmigt, durch den die Provinzial Rheinland Holding AöR einen Teilversicherungsbestand an Rückversicherungen auf die Hochrhein Internationale Rückversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 23. Dezember 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
 Provinzial Rheinland Holding AöR (6986)
 Provinzialplatz 1
 40591 Düsseldorf

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
 Hochrhein Internationale Rückversicherung AG
 (6992)
 Stemmerstraße 14
 78266 Büsingen

VA 44-I 5000-6992-2016/0001

Namensänderung

Antlanticlux Lebensversicherung S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Antlanticlux Lebensversicherung S.A. hat ihren Namen in FWU Life Insurance Lux S.A. geändert.

Bisheriger Name:
 Antlanticlux Lebensversicherung S.A. (7203)
 4a, rue Albert Borschette
 1246 Luxembourg
 LUXEMBURG

Neuer Name/Anschrift:
 FWU Life Insurance Lux S.A. (7203)
 4a, rue Albert Borschette
 1246 Luxembourg
 LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7203-2016/0001

Namens- und Adressänderung

PI Indemnity Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete PI Indemnity Company Limited hat ihren Namen in PI Indemnity Company dac und ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name:

*PI Indemnity Company Limited (7515)
5th Floor
25/28 Adelaide Road
Dublin 2
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*PI Indemnity Companydac (7515)
4th Floor
25/28 Adelaide Road
Dublin 2
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7515-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Aviva Annuity UK Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Aviva Annuity UK Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Aviva Annuity UK Limited (7467)
2 Rougier Street
York YO90 1UU
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7467-2016/0001

Compagnie Européenne d'Assurances

Das französische Versicherungsunternehmen Compagnie Européenne d'Assurances hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Compagnie Européenne d'Assurances (7901)
41, rue de trois Fontanot
92024 Nanterre
FRANKREICH*

VA 26-I 5000-FR-7901-2016/0001

Zavarovalnica Tilia, d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Zavarovalnica Tilia, d.d. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Zavarovalnica Tilia, d.d. (9303)
Seidlova cesta 5
8000 Novo Mesto
SLOWENIEN*

VA 26-I 5000-SI-9303-2016/0002

Jahresübersicht 2016

Januar

4 Kurz & Aktuell

- 4 Antizyklischer Kapitalpuffer **BA**
- 5 Substitutive Krankenversicherung **VA**
- 5 Aufsichtsorgane und Geschäftsleiter **BA/WA**
- 5 Abschirmungsgesetz **BA**
- 6 Organigramm **ÜG**
- 6 Erstversicherer **VA**
- 6 Krankenversicherer **VA**
- 6 Haushaltsplan **ÜG**
- 7 Solvency II **VA**
- 7 Schattenbanken **BA**
- 7 Vergütung **BA**
- 8 Liquidität **BA**
- 9 Verbriefungen **BA**
- 9 Ausschüttungsbeschränkungen **BA**
- 10 Stresstests **BA**
- 10 Zahlungsdienste **BA/VA**
- 11 Globale Bankenregulierung **BA**
- 11 Datenaggregation und Risikobericht **BA**
- 12 Kreditrisiko **BA**
- 14 Wertpapierdienstleister **WA**
- 14 Wichtige Termine **ÜG**
- 14 Betriebskontinuität/Notfallkonzepte **WA**

16 Aufsicht

- 16 FinTechs **ÜG**
- 20 Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz **WA**
- 23 Delisting **WA**
- 26 Neujahrspresseempfang **ÜG**
- 29 Altersvorsorgeprodukte:
Interview mit Dr. Melissa Ruby **VA**

33 Verbraucher

- 33 Verbrauchertrends **VA**
- 34 Neugeschäft untersagt **VA**
- 34 Warnung **WA**
- 34 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **WA/BA**

Februar

4 Kurz & Aktuell

- 4 Berichtswesen und Offenlegungspflichten **VA**
- 5 Schlüsselfunktionen **VA**
- 5 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 Zentralverwahrer **WA/BA**
- 7 Komplexe Produkte **WA**
- 7 Ratingagenturen und Transaktionsregister **WA**
- 7 Rechnungslegung **BA**
- 7 Zinskurven **VA**
- 8 Private Altersvorsorge **VA**
- 8 Weitere internationale Konsultationen **BA/VA**

9 Aufsicht

- 9 Trennbanken **BA**
- 12 Bausparkassen **BA**
- 16 Versicherungsverträge **VA**
- 21 Private Krankenversicherung **VA**

25 Verbraucher

- 25 Versicherungsvertrieb **VA**
- 25 Moratorium **BA**
- 26 Genussrechte **WA**
- 27 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

28 Internationales

- 28 Distributed Ledger **ÜG**
- 33 Stresstest **VA**

März

4 Kurz & Aktuell

- 4 BaFin-Direktorium **ÜG**
- 5 Zahlungsdienste **ÜG**
- 5 Agenten **BA**
- 6 Solvency II **VA**
- 6 Ahndungspraxis **WA**
- 6 MaRisk **BA**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 OTC-Derivate **WA**
- 8 EIOPA-Arbeitsprogramm **VA**
- 9 Stresstest **BA**
- 9 Risiken **BA**
- 9 Einlagensicherungssysteme **BA**
- 10 Interne Modelle **BA**
- 11 Bankenregulierung **BA**
- 11 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **BA**
- 11 Wertpapiermärkte **WA**
- 12 FSB-Arbeitsprogramm **ÜG**
- 12 Weitere internationale Konsultationen **BA**

13 Aufsicht

- 13 OGAW V **WA**
- 15 Solvency II **VA**
- 17 Kleinanlegerschutzgesetz **WA**
- 20 Beratungsprotokoll **WA/BA**

24 Verbraucher

- 24 Bonitätsanleihen **WA**
- 25 Alternative Streitbeilegung **ÜG**
- 25 Finanzwissen **ÜG**
- 25 Anlegermesse Invest **WA**
- 26 Erlaubnis aufgehoben **BA**
- 26 Abwicklung **ÜG**

27 Internationales

- 27 Zweite Zahlungsdiensterichtlinie **ÜG**
- 31 Zentrale Gegenparteien **WA**

April

4 Kurz & Aktuell

- 4 Finanzmarktregulierung **WA**
- 4 Anzeigenverordnung **BA**
- 5 FinTechs **ÜG**
- 5 SREP **BA**
- 6 Solvency II **VA**
- 6 Betrug **ÜG**
- 6 Erstversicherer **VA**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Vergütung **WA**
- 7 Niedrigzinsphase **VA**
- 8 Vergütungstrends **BA**
- 9 Leverage-Ratio **BA**
- 9 Basel III **BA**
- 9 Risikogewichtete Aktiva **BA**
- 10 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

11 Aufsicht

- 11 Verbraucherschutz **ÜG**
- 14 Interview zum Verbraucherschutz **ÜG**
- 16 Risikomanagement **BA**
- 20 Finanzprodukte **WA**
- 23 Kredite für Wohnimmobilien **BA**
- 25 Transparenzpflichten **WA**

28 Verbraucher

- 28 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 28 Zahlungskontengesetz **BA**
- 29 Rat zur Vorsicht **WA**
- 29 Untersagung **ÜG**

30 Internationales

- 30 Interview zur Zukunft interner Modellierung **BA**

Mai

4 Kurz & Aktuell

- 4 Versicherungsaufsichtsgesetz **VA**
- 5 Wohnimmobilienkredite **BA**
- 5 Praxisforum **ÜG**
- 5 Marktmissbrauch **WA**
- 6 Irreführende Angaben **VA**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Risiken **ÜG**
- 7 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **BA**
- 8 Betriebliche Altersversorgung **VA**
- 9 Zentrale Gegenparteien **WA**
- 9 Zinsänderungsrisiken **BA**
- 9 Cyberrisiken **WA**
- 10 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

11 Aufsicht

- 11 Potenziell systemgefährdende Institute **BA**
- 16 Interview zum Marktwächter Finanzen **ÜG**
- 19 Versicherungsvertrieb **VA**
- 22 Jahrespressekonferenz **ÜG**
- 24 Anlegermesse **ÜG**
- 27 FinTechs **ÜG**

29 Verbraucher

- 29 Produktentwicklung **VA**
- 30 Warnung **WA**

Juni

4 Kurz & Aktuell

- 4 Whistleblower **ÜG**
- 5 Geldwäscheprävention **BA**
- 5 Treuhänder **VA**
- 5 Bewertungsreserven **VA**
- 6 Mandatsträger und Schlüsselfunktionen **VA**
- 6 Stornohaftung **VA**
- 6 Versicherungsaufsicht **VA**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 MiFID II / MiFIR **WA**
- 9 OTC-Derivate **WA**
- 9 Wertpapierprospekte **WA**
- 10 Indirektes Clearing **WA**
- 10 Hochfrequenzhandel **WA**
- 11 Externe Bonitätsbeurteilungen **ÜG**
- 12 Interne Ansätze **BA**
- 12 Einlagensicherungssysteme **BA**
- 12 Versicherer **VA**
- 13 Internationale Kooperation **WA**
- 13 Eigenmittel **BA**
- 14 Systemrelevante Versicherer **VA**
- 14 Internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 Interview mit Béatrice Freiwald **ÜG**
- 21 Nettingvereinbarungen **BA/WA**
- 23 Zahlungskontengesetz **ÜG**
- 25 Interview zum Basiskonto **ÜG**
- 27 Wohnimmobilienkredite **BA**
- 31 Bankenrisiken **BA**

34 Verbraucher

- 34 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 35 Warnungen: Verdacht der Marktmanipulation **WA**
- 36 Researchberichte **WA**

Juli

4 Kurz & Aktuell

- 4 Pensions- und Sterbekassen **VA**
- 4 Bilanzierung **VA**
- 5 Berichtswesen **VA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Drittstaaten-Versicherer **VA**
- 6 Legal Entity Identifier **VA**
- 6 Solvabilitätsverordnung **BA**
- 7 Eigenmittel **WA**
- 7 Referenzwerte **WA**
- 8 Identitätsprüfung **ÜG**
- 8 Geldwäsche **ÜG**
- 9 Bankenunion **BA**
- 10 Spezialfinanzierungen **BA**
- 10 Transparenz **BA**
- 11 SREP **BA**
- 12 Leitungsorgane **BA**
- 12 Vermögenswerte **BA**
- 13 Risiken **BA**
- 13 Offenlegung **BA**
- 13 Betriebliche Altersversorgung **VA**
- 14 Private Altersvorsorge **VA**
- 14 Kapitalanlagen **VA**
- 14 Versicherungsvertrieb **VA**
- 15 Leerverkäufe **WA**
- 15 Asset-Management **WA**
- 16 Systemrelevante Banken **BA**
- 16 Systemrelevante Versicherer **VA**
- 17 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 17 Cybersicherheit **WA**
- 17 Internationale Konsultationen **ÜG**

18 Aufsicht

- 18 Sanktionen **WA**
- 24 Ahndungspraxis **WA**
- 28 Ad-hoc-Publizität **WA**
- 33 Whistleblower **ÜG**
- 36 Staatsanleihen **VA**
- 40 Fintechs **ÜG**

43 Verbraucher

- 43 Verbrauchertrends **BA**
- 43 Abwicklung **ÜG**

45 Internationales

- 45 Finanzstabilität **ÜG**

August

4 Kurz & Aktuell

- 4 Finanzinformationen **BA**
- 4 Solvency II **VA**
- 4 Bedeutende Institute **BA**
- 5 Verbindlichkeiten **BA**
- 5 Vergütung **BA**
- 6 Hypothekenmarkt **BA**
- 6 Versicherungsaufsicht **VA**
- 6 Krankenversicherung **VA**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Stresstest **BA**
- 8 Grenzüberschreitende Bankengruppen **BA**
- 8 Leverage-Ratio **BA**
- 9 Kreditrisiken **BA**
- 10 Finanzinstrumente **WA**
- 10 Spekulative Produkte **WA**
- 11 Verbriefungen **BA**
- 11 Unternehmensanleihen **WA**
- 12 Weitere Internationale Konsultationen **ÜG**

13 Aufsicht

- 13 Schadenrückstellung **VA**
- 19 Satzungen **VA**
- 23 Pfandleihprivileg **ÜG**
- 26 Solvency II **VA**

28 Verbraucher

- 28 Bonitätsanleihen **WA**
- 29 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 29 Untersagung **WA**
- 30 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

32 Internationales

- 32 Stresstest **VA**

September

4 Kurz & Aktuell

- 4 Offenlegung **BA**
- 4 Rückversicherung **VA**
- 5 Vermögensanlagen **ÜG**
- 5 Praxisforum **ÜG**
- 5 Jahresrechnung **ÜG**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 Risiken **ÜG**
- 7 OTC-Derivate **WA**
- 8 Virtuelle Währungen **ÜG**
- 8 Eigenmittel **BA**
- 8 Berichtswesen **BA**
- 8 Kapitalanforderungen **WA**
- 9 Elektronischer Zahlungsverkehr **BA**
- 9 Notleidende Kredite **BA**
- 10 Finanzmarktreforment **ÜG**
- 11 Fehlverhaltensrisiken **ÜG**
- 11 Investmentvermögen **WA**
- 11 Weitere Internationale Konsultationen **ÜG**
- 12 Offenlegung **BA**

13 Aufsicht

- 13 Schwarmfinanzierung **WA**
- 17 Fintechs **ÜG**
- 20 Kontenwechselhilfe **BA**

23 Verbraucher

- 23 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 23 Schlichtertreffen **ÜG**
- 24 Keine Zulassung **ÜG**

25 Internationales

- 25 Interview mit Dr. Elke König **BA**
- 31 Zentrale Gegenparteien **WA**

Oktober

4 Kurz & Aktuell

- 4 Pensionskassen **VP**
- 4 Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz **WM**
- 5 Wichtige Termine **ÜG**
- 6 MTF-Emittenten **WM**
- 6 Kein Insolvenzverfahren **WM**
- 7 Kreditrisiko **KF**
- 8 Marktrisiko **KF**
- 8 Verbriefungen **KF**
- 9 Risiken **KF**
- 9 Leerverkäufe **WM**
- 9 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte **WM**
- 10 Referenzwerte **WM**
- 11 Finanzinstrumente **WM**
- 11 Weitere Internationale Konsultationen **KF/WM**
- 12 EIOPA **VP**
- 12 Cyber-Sicherheit **ÜG**
- 12 Großkredite **KF**

13 Aufsicht

- 13 Finanzschlichtung: Neue Verordnung **ÜG**
- 15 Finanzschlichtung: Europäischer Austausch **ÜG**
- 18 Lebensversicherung **VP**
- 22 Kreditfonds **WM**

25 Verbraucher

- 25 Kfz-Versicherung **VP**
- 25 Schlichtungsstelle **ÜG**
- 25 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 26 Vergütung **KF**
- 26 Untersagung **VP**
- 27 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 28 Verdacht auf Marktmanipulation **WM**

29 Internationales

- 29 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus **KF**

November

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kapitalmarktmodelle **VP**
- 4 Geschäftsorganisation **VP**
- 5 Risikomanagement **WM**
- 5 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 5 Wohnimmobilienmarkt **KF**
- 6 Geldwäsche **ÜG**
- 6 IT-Aufsicht **KF**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Externe Bonitätsbeurteilungen **ÜG**
- 8 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 8 Transaktionsregister **WM**
- 8 Infrastrukturinvestitionen **VP**
- 8 Ratingmarkt **WM**
- 8 Unternehmensanleihen **WM**
- 9 Weniger bedeutende Institute **KF**
- 9 Finanzinstrumente **WM**
- 10 Insiderinformationen **WM**
- 10 Vergütung **WM**
- 11 SREP **KF**
- 11 Großkredite **KF**
- 12 EBA **KF**
- 12 Eigenmittel **WM**
- 13 Erlaubnisverfahren **KF**
- 13 Abwicklung **KF**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 14 Wertpapiermärkte **WM**

15 Aufsicht

- 15 Private Krankenversicherung **VP**
- 20 Versicherungswirtschaft **VP**
- 23 Erlaubnispflicht **ÜG**
- 25 Solvency II **VP**
- 27 MTF-Emittenten **WM**

30 Verbraucher

- 30 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

33 Internationales

- 33 TLAC **KF**

Dezember

4 Kurz & Aktuell

- 4 Konzentrationsrisiken **KF/WM**
- 4 Sicherungsvermögen **VP**
- 5 Institutsvergütungsverordnung **KF**
- 5 Wertpapierprospekte **WM**
- 6 Abschirmungsgesetz **KF**
- 6 Insiderinformationen **WM**
- 7 MiFID II / MiFIR **WM**
- 7 IT-Aufsicht **KF**
- 7 Haushaltsplan **ÜG**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 OTC-Derivate **WM**
- 9 Prospekte **WM**
- 9 Institutssicherung **KF**
- 10 Transparenz **KF**
- 10 Vergütung **KF**
- 11 Risikopositionen **KF**
- 11 Interner ratingbasierter Ansatz **KF**
- 12 Systemrelevanz **KF/VP**
- 12 Zahlungsverkehr **KF**
- 13 Rechnungslegung **WM**
- 13 Ratingagenturen **WM**
- 14 Europäische Ratingplattform **WM**
- 14 Finanzielle Gegenparteien **WM**
- 14 Solvency II **VP**
- 15 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

16 Aufsicht

- 16 Insurtechs **VP**
- 18 Aufsichtsräte **VP**
- 21 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 23 Praxisforum **ÜG**

26 Verbraucher

- 26 Warnungen: Betrug im Namen der BaFin **ÜG**
- 27 Finanzielle Differenzgeschäfte **WM**
- 27 Versicherungsvertrieb **VP**
- 28 Insolvenz **WM**
- 28 Entschädigung **WM**
- 29 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

30 Internationales

- 30 Europäisches Reformpaket **KF**
- 35 OTC-Derivate **WM**

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*